SONDERBERICHT 25/2026 **DE**

Meeresschutzgebiete:
Ausweisung allein reicht für einen sinnvollen Schutz nicht aus



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 17 | Hauptaussagen 01

01 - 08 | Warum ist dieser Bereich wichtig?

09 - 17 | Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

18 - 93 | Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet 02

18 - 33 | Es ist unwahrscheinlich, dass die ehrgeizigen operativen Ziele der EU erreicht werden

20 - 25 | Trotz allmählicher Ausweitung werden die EU-Ziele bezüglich der Ausweisung von Meeresschutzgebieten nicht erreicht

26 - 28 | Das EU-Netz von Meeresschutzgebieten erfüllt nicht die Umweltkriterien

29 - 33 | Die EU-Mittel für Meeresschutzgebiete sind auf verschiedene Instrumente verteilt und schwer rückverfolgbar

34 - 54 | Es ist schwierig, mit dem EU-Rahmen ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten

36 - 39 | Der EU-Rechtsrahmen für die Ausweisung von Schutzgebieten ist seit Langem etabliert

40 - 45 | Die Ausweisung von Schutzgebieten führt nicht unmittelbar zu Schutz oder zur Einschränkung von Aktivitäten

46 - 54 | Der Schutz der Fanggebiete ist komplex und erfordert Zeit

55 - 67 | Ein schwieriges, aber notwendiges Gleichgewicht: Umweltschutz und sozioökonomische Auswirkungen

58 - 62 | Erhebliche Datenlücken behindern die sozioökonomische Bewertung von Erhaltungsmaßnahmen

63 - 67 | Zunehmende Beteiligung der Interessenträger, die aber nicht immer in Governance-Prozesse eingebettet ist

68 - 93 | Mängel bei der Bewirtschaftung und eine unzureichende Umsetzung führen zu schlechten Erhaltungsergebnissen

70 - 83 | In den meisten Schutzgebieten kommen keine Verfahren der adaptiven Bewirtschaftung zur Anwendung

84 - 88 | Die Erhaltungsergebnisse fallen gemischt aus

89 - 93 | Hohe Erwartungen an neue Rechtsvorschriften, die eine aktive Wiederherstellung vorschreiben

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Anhang II – Für die Prüfung ausgewählte Stichprobe von Meeresschutzgebieten

Anhang III – Datenquellen und Datenverarbeitung

Anhang IV – Liste der Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen

Anhang V – EU-Finanzierung

Anhang VI – Methode zur Bewertung der Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten unter Verwendung von METT-4

Abkürzungen

Glossar

Antworten der Kommission

Zeitschiene

Prüfungsteam

01

Hauptaussagen

Warum ist dieser Bereich wichtig?

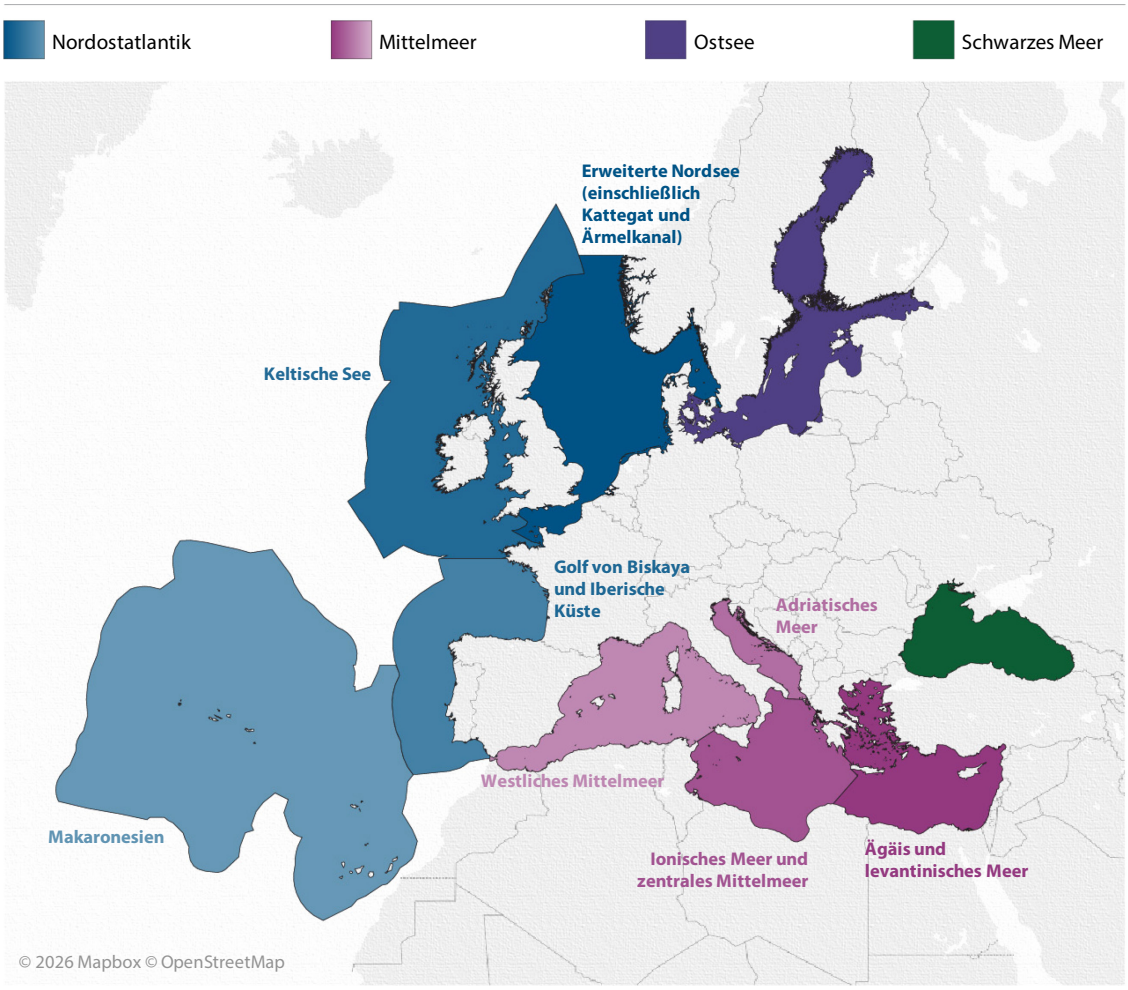
01 Die Meere der EU machen rund 5 Millionen km² aus – rund eine Million mehr als ihre Landfläche. ***Abbildung 1*** zeigt die vier Meeresregionen der EU: den Nordostatlantik (mit vier Unterregionen), das Mittelmeer (ebenfalls mit vier Unterregionen), die Ostsee und das Schwarze Meer[1]. Rund 40 % der EU-Bevölkerung leben in 22 Mitgliedstaaten in einem Umkreis von 50 km von einer Küste. Seit 2022 haben sich die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, zum Ziel der Vereinten Nationen beizutragen, mindestens 30 % der Weltmeere wirksam zu erhalten und zu bewirtschaften.

02 Der Zustand der Weltmeere und der Meere der EU verschlechtert sich aufgrund des Klimawandels, der Umweltverschmutzung, der Nutzung biologischer Meeresressourcen und des Verlusts von Lebensräumen. EU-weit wurde der Erhaltungszustand der bewerteten Lebensräume am Meeresboden bei rund 15 % mit gut und bei 81 % mit ungenügend oder schlecht bewertet; bei 4 % war der Zustand unbekannt. 79 % des Küstenmeerbodens und 43 % der relativ flachen Schelffläche in Küstennähe sind verschiedenen Belastungen ausgesetzt.

[1] Darüber hinaus hat die EU Gebiete in äußerster Randlage im Indischen Ozean und in der Karibik sowie überseeische Gebiete (keines dieser Gebiete ist Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs).

03 Meeresschutzgebiete werden als ein wirksames Instrument zum Schutz der Meeresökosysteme und zur Eindämmung des Verlusts an biologischer Vielfalt angesehen. Zwar gibt es für diese Gebiete unterschiedliche EU-Definitionen, aber im vorliegenden Bericht verwendet der Rechnungshof die Definition aus dem rechtsverbindlichen Hochseeschutzabkommen der Vereinten Nationen von 2023: "ein geographisch festgelegtes Meeresgebiet, das im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Ziele zur langfristigen Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgewiesen ist und verwaltet wird und gegebenenfalls eine nachhaltige Nutzung zulässt, sofern diese mit den Erhaltungszielen vereinbar ist". Die Ausweisung von Meeresschutzgebieten zielt darauf ab, die Belastungen der Ökosysteme durch den Menschen zu verringern, um die biologische Vielfalt und ökologische Funktionen zu erhalten und die Erholung der Ökosysteme nach Schädigung oder Überfischung zu unterstützen.

Abbildung 1 – Geografische Meeresregionen und -unterregionen



Quelle: Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

04 Ziel der Prüfung des Rechnungshofs war es, zu bewerten, ob die EU ein Netz von Meeresschutzgebieten eingerichtet hat, das die Meeresumwelt wirksam schützt und zur Verwirklichung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beiträgt. Diese Prüfung knüpft an den Sonderbericht 26/2020 des Rechnungshofs über die Meeresumwelt an, in dem der Rechnungshof zu dem Schluss kam, dass die EU nicht in der Lage gewesen war, einen guten Umweltzustand der Meere wiederherzustellen oder sicherzustellen, dass Fischerei in nachhaltigem Maß betrieben wird.

05 Insbesondere untersuchte der Rechnungshof, ob

- die EU auf dem richtigen Weg war, um die Ziele der Strategie in Bezug auf die Größe der Meeresschutzgebiete, die ökologische Konnektivität und die Finanzierung der biologischen Vielfalt zu erreichen;
- der EU-Rechtsrahmen die erforderlichen Mechanismen vorsah, um sicherzustellen, dass die Ausweisung von Gebieten zu tatsächlichem Schutz führt;
- die Umweltschutzziele gegen sozioökonomische Erwägungen abgewogen und Interessenträger einbezogen wurden;
- die ausgewählten Mitgliedstaaten geeignete Bewirtschaftungsverfahren eingeführt hatten.

Darüber hinaus analysierte der Rechnungshof öffentlich zugängliche Datensätze, um die geografische Verteilung und den ökologischen Status der Meeresschutzgebiete in den EU-Meeren zu bewerten.

06 Der Rechnungshof führte diese Prüfung durch, da die Ökosysteme aufgrund der zunehmend raschen Verschlechterung der biologischen Vielfalt der Meere in Europa des Schutzes bedürfen. Die langfristige sozioökonomische Lebensfähigkeit der Küstengemeinden hängt unmittelbar von der Stabilität und der wirksamen Bewirtschaftung der Meeresumwelt ab.

07 Die Arbeit des Rechnungshofs soll die Kommission bei ihren Überlegungen unterstützen, wie die Wirksamkeit, die Nutzung und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten verbessert werden können, um so ihren Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt zu stärken und die Bereitstellung von Ökosystemleistungen aufrechtzuerhalten. Der Rechnungshof möchte die Kommission dabei unterstützen, ihren strategischen Ansatz (zu dem beispielsweise die nächste Biodiversitätsstrategie gehört) zu überarbeiten und zu verbessern und den Rechtsrahmen anzupassen, indem die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Maßnahmen für Meeresschutzgebiete besser berücksichtigt werden.

08 ***Anhang I*** enthält Hintergrundinformationen und Einzelheiten zum Prüfungsumfang und Prüfungsansatz des Rechnungshofs.

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs

09 Der Rechnungshof kommt zu dem Schluss, dass die EU noch kein Netz von Meeresschutzgebieten eingerichtet hat, das die Meeresumwelt wirksam schützt. Die EU verfügt zwar über einen langjährigen und gut entwickelten Rechtsrahmen für die Ausweisung von Schutzgebieten, doch besteht nach wie vor eine Lücke zwischen den Zielen des Rechtsrahmens und den tatsächlichen Ergebnissen beim Erhalt der Ökosysteme. Trotz der schrittweisen Ausweitung der als Schutzgebiet ausgewiesenen Fläche ist es unwahrscheinlich, dass die Ziele der EU für 2030 erreicht werden. Ferner war einem jüngeren Bericht der Europäischen Umweltagentur zu entnehmen, dass die meisten Lebensräume und Arten insgesamt einen ungünstigen Erhaltungszustand aufwiesen. Neuere Informationen, die während der Prüfung gesammelt wurden, haben gezeigt, dass es in den geprüften Schutzgebieten uneinheitliche Trends bei der biologischen Vielfalt gab.

10 Obwohl die derzeitige EU-Biodiversitätsstrategie darauf abzielt, 30 % der Meeresgewässer der EU bis 2030 unter Schutz zu stellen, sind nur etwa 14 % als Meeresschutzgebiete ausgewiesen, sodass es höchst unwahrscheinlich ist, dass das Ziel erreicht wird. Darüber hinaus sind Schätzungen zufolge derzeit weniger als 1 % dieser Gewässer als streng geschützte Gebiete ausgewiesen, was weit unter dem Ziel von 10 % für 2030 liegt. Außerdem funktionieren die ausgewiesenen Gebiete nicht als kohärentes ökologisches System. Das Netz erfüllt nicht die wichtigsten Kriterien für Repräsentativität und Konnektivität, sodass erhebliche Schutzlücken in Offshore- und Tiefseelebensräumen bestehen. Derzeit stützt sich die Kommission auf fragmentierte Regelungen und verfügt über keinen spezifischen Mechanismus zur Bewertung und Förderung der koordinierten Entwicklung ökologischer Korridore (Ziffern ***20***–***28***).

Empfehlung 1

Die Entwicklung eines kohärenten transeuropäischen Netzes von Meeresschutzgebieten fördern

Die Kommission sollte ihren breiten Überblick nutzen, um bewährte Verfahren zu fördern, damit bei der Ausweisung von Meeresschutzgebieten in der EU die für die Entwicklung eines kohärenten transeuropäischen Netzes relevanten Umweltkriterien gebührend berücksichtigt werden.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2029.

11 Eine wirksame Erhaltung erfordert die Mobilisierung erheblicher und vorhersehbarer Finanzmittel, doch sind die vorhandenen Mittel für Meeresschutzgebiete auf nationale Fonds sowie auf mehrere EU-Instrumente wie LIFE, Horizont Europa, den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und die Fonds der Kohäsionspolitik verteilt. EU-Mittel werden häufig zur Unterstützung von Pilotmaßnahmen und für die Forschung eingesetzt. Diese könnten für die Ermittlung effizienter innovativer Lösungen sehr nützlich sein, sie müssen aber durch andere, stabile Finanzierungsquellen ergänzt werden, um die Kosten für die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten und die praktische Umsetzung innovativer Lösungen zu decken (Ziffern *29*–*33*).

12 Derzeit garantiert die Ausweisung eines Gebiets als "Meeresschutzgebiet" nicht, dass es Schutzmaßnahmen gibt oder die Aktivitäten in diesem Gebiet Einschränkungen unterliegen. Es gibt keine harmonisierte EU-Einstufung für Schutzkategorien und die entsprechenden dort erlaubten Tätigkeiten. In den EU-Rechtsvorschriften sind keine speziell Meeresschutzgebiete betreffende Beschränkungen für menschliche Tätigkeiten in den ausgewiesenen Gebieten festgelegt. Außerdem gibt es keine einheitliche Methode zur Bewertung, ob menschliche Tätigkeiten mit den Erhaltungszielen vereinbar sind. Die Kommission hat zwar mehrere Datenplattformen entwickelt, doch liefern diese keine ausreichenden standardisierten Informationen über die in den einzelnen Meeresschutzgebieten angewandten Schutzmaßnahmen (Ziffern *36*–*45*).

13 Die Entnahme von Meerestieren – insbesondere durch Fischerei und andere den Meeresboden schädigende Verfahren – ist eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt der Meere. Das Verfahren zur Annahme von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die sich auf die Fischereiflotten mehrerer Mitgliedstaaten auswirken, kann komplex und langwierig sein, da es Verhandlungen (auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und sozioökonomischer Analysen) zwischen Mitgliedstaaten mit Fischereiinteressen sowie mit verschiedenen Interessenträgern erfordern kann. Es kann viele Jahre dauern, und seit 2013 wurden nur wenige Bestandserhaltungsmaßnahmen angenommen. Folglich gelten nur für einen kleinen Teil der Meeresschutzgebiete Fangbeschränkungen (Ziffern *46*–*54*).

Empfehlung 2

Mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Ausweisung von Meeresschutzgebieten zu umsetzbaren Schutzmaßnahmen führt

Die Kommission sollte

a) die Verwendung standardisierter Informationen über Erhaltungsziele und Schutzmaßnahmen für Meeresschutzgebiete fördern und diese Informationen auf einer der bestehenden Plattformen (z. B. Natura-2000-Viewer, Europäisches Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk) oder auf einer speziellen Datenüberwachungsplattform veröffentlichen;

b) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Mängel, Engpässe und Ineffizienzen im Verfahren zur Annahme von Bestandserhaltungsmaßnahmen, die sich auf die Fischereiflotten mehrerer Mitgliedstaaten auswirken, in Meeresschutzgebieten ermitteln, um das Verfahren zu straffen;

c) innovative Lösungen fördern, um eine wirksamere Erhaltung der Meeresschutzgebiete zu erreichen.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2029.

14 Zwar gehen die Mitgliedstaaten zunehmend zu inklusiven Konsultationsprozessen über, doch ist die Beteiligung der Interessenträger an der Ausweisung und dem operativen Management von Meeresschutzgebieten nach wie vor uneinheitlich. Häufig fehlen den Interessenträgern die Zeit oder die Fähigkeit, Einfluss auf die Ausweisungs- und Bewirtschaftungsentscheidungen zu nehmen. Diese begrenzte Beteiligung wird – insbesondere in Bezug auf die Kleinfischerei – durch anhaltende Datenlücken verschärft, die eine genaue Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Erhaltungsmaßnahmen erschweren. Daher gewährleisten die derzeitigen Konsultationsprozesse häufig nicht die soziale Nachhaltigkeit, die transparente Verwaltung und das Gleichgewicht zwischen ökologischen und sozioökonomischen Zielen, die alle für den langfristigen Erfolg von Meeresschutzgebieten erforderlich sind (Ziffern *55*–*67*).

Empfehlung 3

Mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um durch Förderung einer starken Einbeziehung der Interessenträger den wirksamen Übergang zu Umweltzielen, nachhaltigen Lebensgrundlagen und wettbewerbsfähigen Industriezweigen zu unterstützen

Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten in den folgenden Bereichen unterstützen:

a) Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen, mit denen die sozioökonomischen Auswirkungen von Erhaltungsmaßnahmen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit Fangbeschränkungen, auf die Lebensgrundlagen der Küstengemeinden abgemildert werden; Förderung von Ansätzen, die den Nutzen von Meeresschutzgebieten erhöhen;

b) Sicherstellung, dass die lokalen Interessenträger in sinnvoller Weise in Entscheidungen über Meeresschutzgebiete einbezogen werden.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2029.

15 Die meisten Meeresschutzgebiete werden nicht wirksam adaptiv bewirtschaftet. Viele der im Rahmen der Umfrage berücksichtigten Gebiete verfügen über Bewirtschaftungspläne, die jedoch aufgrund von Problemen mit dem Personal und mit einer stabilen Finanzierung häufig nicht wirksam umgesetzt werden. Darüber hinaus fehlt es weitgehend an einer soliden und kontinuierlichen Überwachung, und die meisten Gebiete arbeiten mit Ad-hoc-Daten. Die Kommission hat keinen standardisierten Rahmen für die Bewertung der Bewirtschaftung entwickelt, um konsequent nachzuverfolgen, ob mit der Bewirtschaftung der Meeresschutzgebiete die angestrebten ökologischen und sozialen Ergebnisse erreicht werden (Ziffern *70*–*83*).

Empfehlung 4

Die adaptive Bewirtschaftung und die Überwachung von Meeresschutzgebieten stärken

Die Kommission sollte die adaptive Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten auf der Grundlage kohärenter Daten unterstützen, insbesondere, indem sie eine solide Methode zur Bewertung der Wirksamkeit der Bewirtschaftung vorschlägt.

Zieldatum für die Umsetzung: Ende 2029.

16 Obwohl es schon seit langer Zeit EU-Naturschutzvorschriften gibt, sind die den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere betreffenden Ziele im Rahmen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie noch lange nicht erreicht. Im letzten Bericht "State of nature in the EU" (Zustand der Natur in der EU), der 2020 veröffentlicht wurde, wurden die Ergebnisse des regelmäßigen "Gesundheitschecks" der EU für Natura 2000 aus dem Zeitraum 2013–2018 vorgestellt. Im Bericht wurden anhaltend schlechte Erhaltungsergebnisse aufgezeigt. Für viele der vom Rechnungshof bewerteten Meeresschutzgebiete wurden, insbesondere im Hinblick auf Lebensräume, gemischte Ergebnisse oder ein unbekannter biologischer Zustand gemeldet. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass es in einigen Bereichen weitgehend an Plänen zur Anpassung an den Klimawandel mangelt und Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels durch CO_2-Management verpasst werden (Ziffern ***84***–***88***).

17 Mit der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur verlagert die EU ihr Augenmerk dadurch vom passiven Schutz auf die aktive Wiederherstellung von Ökosystemen, dass rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung von 20 % der Meeresgebiete bis 2030 und aller geschädigten Ökosysteme bis 2050 festgelegt werden. Die Verordnung schreibt vor, eine wissenschaftliche Grundlage zu schaffen, die als Richtschnur für die Wiederherstellung dient, und zielt darauf ab, die langfristige Lebensfähigkeit der blauen Wirtschaft (also der mit Ozeanen, Meeren und Küstenregionen zusammenhängenden wirtschaftlichen Tätigkeit) sicherzustellen. Bei der Umsetzung in der Meeresumwelt gibt es jedoch Hindernisse, die diese komplexer machen als die Sanierung geschädigter Landflächen. Dazu gehören Datenlücken in Bezug auf Tiefseelebensräume, ein langwieriges Verwaltungsverfahren zur Verhängung der erforderlichen Fangbeschränkungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und hohe Betriebskosten (Ziffern ***89***–***93***).

02 Die Bemerkungen des Rechnungshofs näher betrachtet

Es ist unwahrscheinlich, dass die ehrgeizigen operativen Ziele der EU erreicht werden

18 In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist das strategische Ziel festgelegt, dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten. Im Rahmen ihres Ziels, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und die Wirksamkeit des Naturschutzes in der gesamten EU zu verbessern, sieht die Strategie Folgendes vor:

- Festlegung von Zielen in Bezug auf die Größe der Schutzgebiete;
- Aufruf zur Entwicklung eines kohärenten Netzes von Schutzgebieten in der gesamten EU;
- Mobilisierung von mindestens 20 Milliarden Euro pro Jahr aus öffentlichen und privaten Quellen, um den Naturschutz und die Wiederherstellung der Natur zu unterstützen.

19 Der Rechnungshof bewertete, ob die EU auf dem richtigen Weg war, ihre Ziele in Bezug auf die Größe der Meeresschutzgebiete, die ökologische Konnektivität und die Finanzierung der biologischen Vielfalt zu erreichen.

Trotz allmählicher Ausweitung werden die EU-Ziele bezüglich der Ausweisung von Meeresschutzgebieten nicht erreicht

20 In der Biodiversitätsstrategie für 2030 ist das klare Ziel festgelegt, 30 % der Meere der EU bis 2030 unter Schutz zu stellen und 10 % "streng" zu schützen. Die Ziele betreffen die gesamte EU. Die Kommission hat daher alle Mitgliedstaaten aufgefordert, dadurch ihren angemessenen Beitrag zu leisten, dass sie das Natura-2000-Netz und die nationalen Schutzsysteme ausweiten und sich dabei insbesondere auf Meeresgebiete mit potenziell sehr großer biologischer Vielfalt konzentrieren.

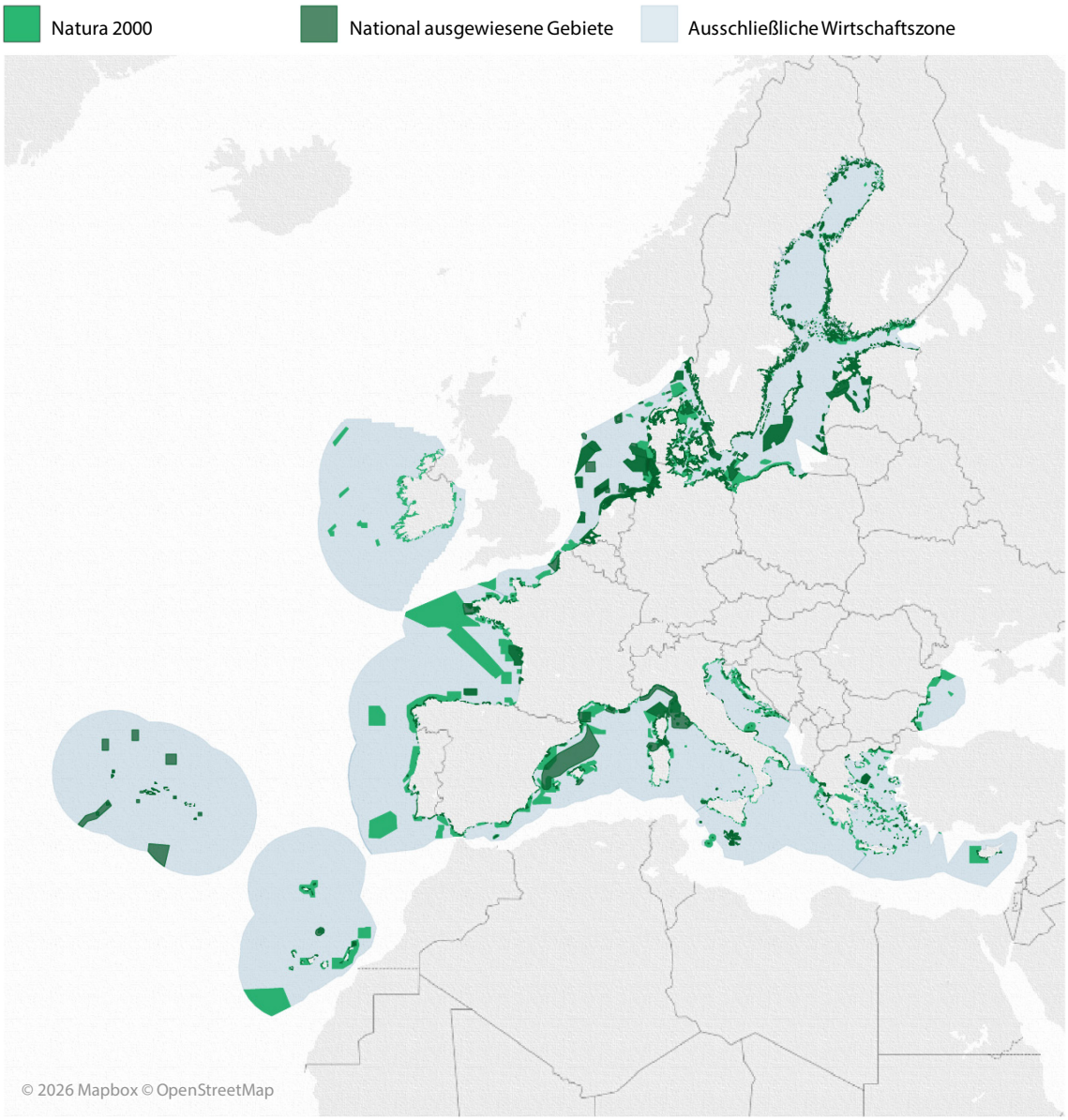
21 Aus den jüngsten von der Europäischen Umweltagentur (EUA) veröffentlichten Daten von 2025 geht hervor, dass im Jahr 2023 ein Anteil von 13,7 % der Meeresgewässer der EU (ohne überseeische Gebiete) als Meeresschutzgebiet ausgewiesen war, was einem Anstieg um nur 80 567 km² (1,6 %) gegenüber 2020 entspricht. Dieses Ergebnis liegt deutlich unter dem in der Biodiversitätsstrategie festgelegten Ziel von 30 %. Die EUA räumte ein, dass es unwahrscheinlich sei, dass dieses Ziel rechtzeitig erreicht würde.

22 Die Analyse des Rechnungshofs zeigt, dass 82 % dieser Meeresschutzgebiete unter das Natura-2000-Netz fallen (10,4 % der EU-Meere), das 3 648 Meeresgebiete (525 853 km^2) umfasst. Da ein einziges Gebiet mehrfach ausgewiesen werden kann, analysierte der Rechnungshof sich überschneidende Gebiete und berechnete die folgenden Zahlen:

- 2 875 besondere Schutzgebiete (415 932 km^2) gemäß der Habitat-Richtlinie;
- 1 203 besondere Schutzgebiete (325 261 km^2) gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

23 Zu den Natura-2000-Gebieten kommen 6 610 national ausgewiesene Gebiete (243 670 km^2) hinzu. Mehr als 50 % dieser Gebiete überschneiden sich physisch mit Natura-2000-Gebieten, was bedeutet, dass sie im selben geografischen Gebiet angesiedelt sind, aber unter einem anderen Rechtsrahmen bewirtschaftet werden (***Abbildung 2***).

Abbildung 2 | Karte der Natura-2000-Gebiete und der auf nationaler Ebene ausgewiesenen Meeresschutzgebiete innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU-Mitgliedstaaten



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten, die die Europäische Umweltagentur (2024) und das Flämische Marineinstitut (*Flanders Marine Institute*) (2026) bereitgestellt haben.
Hinweis: Die Meeresgebiete und Grenzen auf dieser Karte werden ausschließlich für die Zwecke dieser Prüfung dargestellt und basieren auf externen Datensätzen. Ihre Darstellung berührt nicht den rechtlichen Status oder die Abgrenzung von Gebieten, Meeresgebieten oder Meeresgrenzen und impliziert keinen Standpunkt des Europäischen Rechnungshofs oder der EU in Bezug auf Souveränität, Gerichtsbarkeit oder maritime Ansprüche.

24 Die EUA berichtet über die Größe der ausgewiesenen Gebiete, unabhängig davon, ob Schutzmaßnahmen ergriffen wurden. Da die Kommission alle als Schutzgebiet ausgewiesenen Gebiete einbezieht, unabhängig davon, ob tatsächlich Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, ergibt sich ein allzu positives Bild der tatsächlichen Situation.

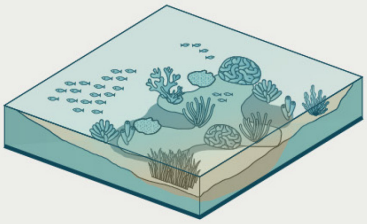
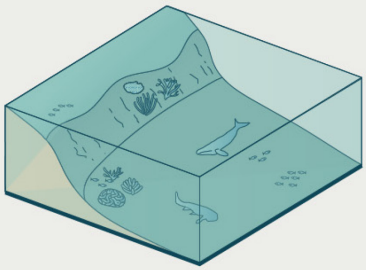
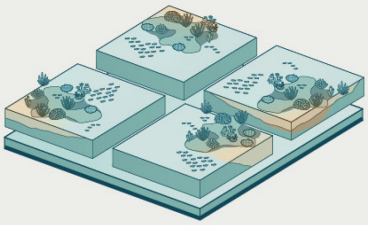
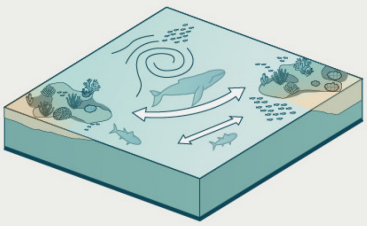
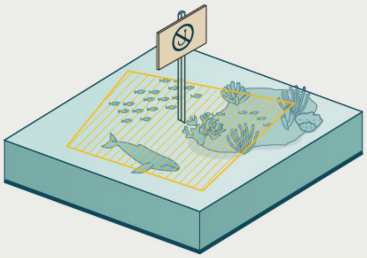
25 Mit dem Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie, mindestens 30 % der EU-Meere rechtlich zu schützen, wird weder die Berechnungsmethode noch das EU-Meeresgebiet definiert. In den jüngsten Berechnungen hat die EUA die veraltete Definition der ausschließlichen Wirtschaftszone der EU aus dem Jahr 2018 als Grundlage für die Bewertung der Meeresschutzgebiete verwendet. Dieser Definition zufolge ist die Fläche der ausschließlichen Wirtschaftszone jedoch 7 % kleiner als die aktuelle Gesamtfläche der ausschließlichen Wirtschaftszonen um alle Küstenmitgliedstaaten. Mit anderen Worten: Die EUA geht von einem zu niedrig angesetzten Meeresgebiet der EU aus, was sich unmittelbar auf die Berechnung des 30 %-Ziels auswirkt: Das Ergebnis erhöht sich um rund einen Prozentpunkt.

Das EU-Netz von Meeresschutzgebieten erfüllt nicht die Umweltkriterien

26 Über die Größe der Schutzgebiete hinaus sieht die Biodiversitätsstrategie für 2030 auch vor, dass die Ausweisung zusätzlicher geschützter und streng geschützter Gebiete mit der Einrichtung ökologischer Korridore einhergehen sollte, um ein kohärentes transeuropäisches Netz der Meeresschutzgebiete zu gewährleisten. Dies verhindert genetische Isolation, ermöglicht die Migration von Arten und erhält und verbessert gesunde Ökosysteme. Anhand spezifischer Umweltkriterien kann bewertet werden, ob mehrere Meeresschutzgebiete zusammengenommen als Netzwerk funktionieren, um Ziele zu erreichen, die einzelne ausgewiesene Gebiete nicht erreichen können (***Kasten 1***).

Kasten 1

Ökologische Anforderungen an Netze von Meeresschutzgebieten auf Ebene der Meeresbecken

		Technisches Ziel	Biologisches Ziel
	**Eignung** Die einzelnen Meeresschutzgebiete sind groß genug und weisen eine ausreichende ökologische Qualität auf, um tatsächlich funktionieren zu können. Dies bedeutet, dass die spezifischen Strukturen (z. B. strukturell komplexe Korallenriffe) und Funktionen (z. B. Nährstoffkreisläufe) stabil sein oder sich verbessern müssen.	*Gebiete ≥30 km²*	*Funktionalität des Lebensraums*
	**Repräsentativität** Mit dieser Anforderung wird sichergestellt, dass das Netz die gesamte typische und einzigartige biologische Vielfalt in einem Meeresbecken widerspiegelt. Der Schutz muss sich über alle Tiefenzonen erstrecken, von der Gezeitenzone bis zu den Tiefseeebenen, um eine zu starke Schwerpunktlegung auf Küstenregionen ("*coastal bias*") zu vermeiden, bei der tiefer gelegene Offshore-Ökosysteme ungeschützt bleiben.	*30 % jedes Lebensraumtyps*	*Diversität des Ökosystems*
	**Replikation** Durch Replikation wird sichergestellt, dass das Netz gegen lokale Katastrophen wie Ölunfälle oder Hitzewellen im Meer widerstandsfähig ist. Mehrere einander entsprechende Lebensräume ermöglichen den genetischen Austausch zwischen Teilpopulationen, der für das langfristige evolutionäre Überleben von entscheidender Bedeutung ist.	*≥4 Replikationen pro Meeresbecken*	*Katastrophen-resilienz*
	**Konnektivität (Vernetzung)** Die Konnektivität stellt sicher, dass Meeresschutzgebiete so nahe beieinander liegen, dass sich Larven und ausgewachsene Tiere, die migrieren, zwischen ihnen bewegen können. Kleine Meeresschutzgebiete dienen als Ruhestopps für wandernde Megafauna wie Wale oder Roten Thun.	*20 - 50 km Abstand*	*Genetischer Fluss / Larvenverteilung*
	**Strenge des Schutzes** 30 % der Meere müssen geschützt werden, und mindestens 10 % müssen unter "strengem Schutz" (gemäß IUCN-Kategorie Ia oder Ib) stehen. In diesen Gebieten darf dem Meer nichts entnommen werden (Verbot von Fischerei, Meeresbergbau, Ausbaggerung), damit eine Wiederherstellung der natürlichen Trophiestufen und der Biomasse der Spitzenprädatoren ermöglicht wird.	*10 % "No-take"-Zonen*	*Erholung der Bestände von Spitzenprä-datoren*

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Leitlinien der EUA und der Leitlinien der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur.

27 Das Netz in den Meeresregionen der EU erfüllt derzeit keines dieser Umweltkriterien, und es ist noch nicht funktionsfähig oder kohärent. Während Flachwasserlebensräume (Seegras, Ästuare) gut vertreten sind, sind Tiefsee- und Offshore-Lebensräume nach wie vor unterrepräsentiert. Viele Meeresschutzgebiete in der Ostsee und der Nordsee sind strukturell miteinander verbunden, aber die Gebiete im Mittelmeer und im Atlantik sind "ökologische Inseln". Die meisten Schutzgebiete im Mittelmeer sind durch über 100 km stark genutzte Gewässer getrennt, was den für die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme erforderlichen genetischen Austausch verhindert. Der geschätzte Anteil streng geschützter Gebiete in den EU-Meeren ist mit rund 1 % nach wie vor gering (Ziffer ***54***).

28 Der Kommission fehlt ein spezifischer Mechanismus zur Überwachung der Erweiterung des Netzes und der Kohärenz. Sie ist daher nicht in der Lage, ökologische Korridore als Teil eines transeuropäischen Naturschutznetzes gemäß der Biodiversitätsstrategie für 2030 einzurichten. Die derzeitige Aufsicht stützt sich in erster Linie auf die Rahmenbedingungen regionaler Meeresübereinkommen oder einzelner Mitgliedstaaten; die Ziele der regionalen Meeresübereinkommen stehen jedoch nur teilweise im Einklang mit den EU-Zielen (z. B. umfassen sie keine strenge Schutzanforderung von 10 %). Darüber hinaus ist der geografische Anwendungsbereich solcher Übereinkommen oft per definitionem auf ein einziges Meeresbecken beschränkt, oder er geht über die EU-Gewässer hinaus (z. B. OSPAR, Übereinkommen von Barcelona).

Die EU-Mittel für Meeresschutzgebiete sind auf verschiedene Instrumente verteilt und schwer rückverfolgbar

29 Im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sollten jährlich mindestens 20 Milliarden Euro für naturbezogene Ausgaben freigegeben werden, und zwar eine Kombination privater und öffentlicher Mittel, die auf nationaler und EU-Ebene mobilisiert werden. 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass allein für das Natura-2000-Netz jährlich 10 Milliarden Euro für Instandhaltung und Entwicklung benötigt werden, davon 3,5 % (323 Millionen Euro) für die Meereskomponente.

30 Die EU-Meerespolitik wird über verschiedene, getrennt verwaltete EU-Förderinstrumente finanziert. Den derzeitigen Überwachungsmechanismen mangelt es an Granularität, sodass auf dieser Grundlage die Höhe der EU-Mittel, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten für die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere bereitgestellt werden, nicht genau gemeldet werden kann. Angaben zur Höhe der Gesamtausgaben für die Ausweisung und Erhaltung der Meeresschutzgebiete der EU liegen nicht vor.

31 Der Analyse des Rechnungshofs zufolge sind für den gesamten mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 bislang rund 600 Millionen Euro aus EU-Mitteln für die biologische Vielfalt der Meere vorgesehen. Diese Mittel werden entweder von der Kommission direkt verwaltet, z. B. im Fall von LIFE (150 Millionen Euro) und der Horizont-Programme (62,4 Millionen Euro), oder im Wege der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere im Fall des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (377 Millionen Euro) und der Fonds der Kohäsionspolitik (18,2 Millionen Euro) (***Anhang V***).

32 Keiner der drei vom Rechnungshof besuchten Mitgliedstaaten hatte auf nationaler Ebene einen konsolidierten Überblick über die speziell Meeresschutzgebieten zugewiesenen EU-Mittel oder über die innerhalb der einzelnen Schutzgebiete finanzierten Projekte, was die Rechenschaftspflicht beeinträchtigte und das strategische Management der Netze von Schutzgebieten erschwerte. Allerdings standen häufig Finanzinformationen zu einzelnen Projekten zur Verfügung.

33 Der Rechnungshof stellte fest, dass die speziell auf Meeresschutzgebiete ausgerichtete finanzielle Unterstützung der EU im Vergleich zur Gesamtfinanzierung für die biologische Vielfalt relativ gering war. Außerdem war sie auf mehrere Finanzierungsinstrumente verteilt. EU-Mittel spielen eine wichtige und oft zentrale Rolle bei der Unterstützung von Pilotprojekten und analytischen Arbeiten im Zusammenhang mit Meeresschutzgebieten. Ihr Zweck ist es jedoch nicht, Bewirtschaftungs-, Überwachungs- und Durchsetzungstätigkeiten in Meeresschutzgebieten oder den Ausbau innovativer Lösungen langfristig allein zu finanzieren.

Es ist schwierig, mit dem EU-Rahmen ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten

34 In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird der Schwerpunkt auf die Ausweitung der Meeresschutzgebiete gelegt. Die Ausweitung ausgewiesener Meeresgebiete allein reicht jedoch nicht aus; sie muss mit Maßnahmen einhergehen, die einen wirksamen Schutz gewährleisten und zu Ergebnissen im Bereich der Erhaltung führen.

35 Der Rechnungshof bewertete, ob der EU-Rechtsrahmen die erforderlichen Mechanismen bot, um sicherzustellen, dass die Ausweisung in der Praxis zu tatsächlichem Schutz führt. Er untersuchte die Unterstützung der Mitgliedstaaten durch die Kommission bei der Ermittlung und Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Angesichts ihrer ökologischen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und der zentralen Rolle von Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen bei der Erreichung von Erhaltungszielen in Schutzgebieten widmete der Rechnungshof der Fischerei besondere Aufmerksamkeit.

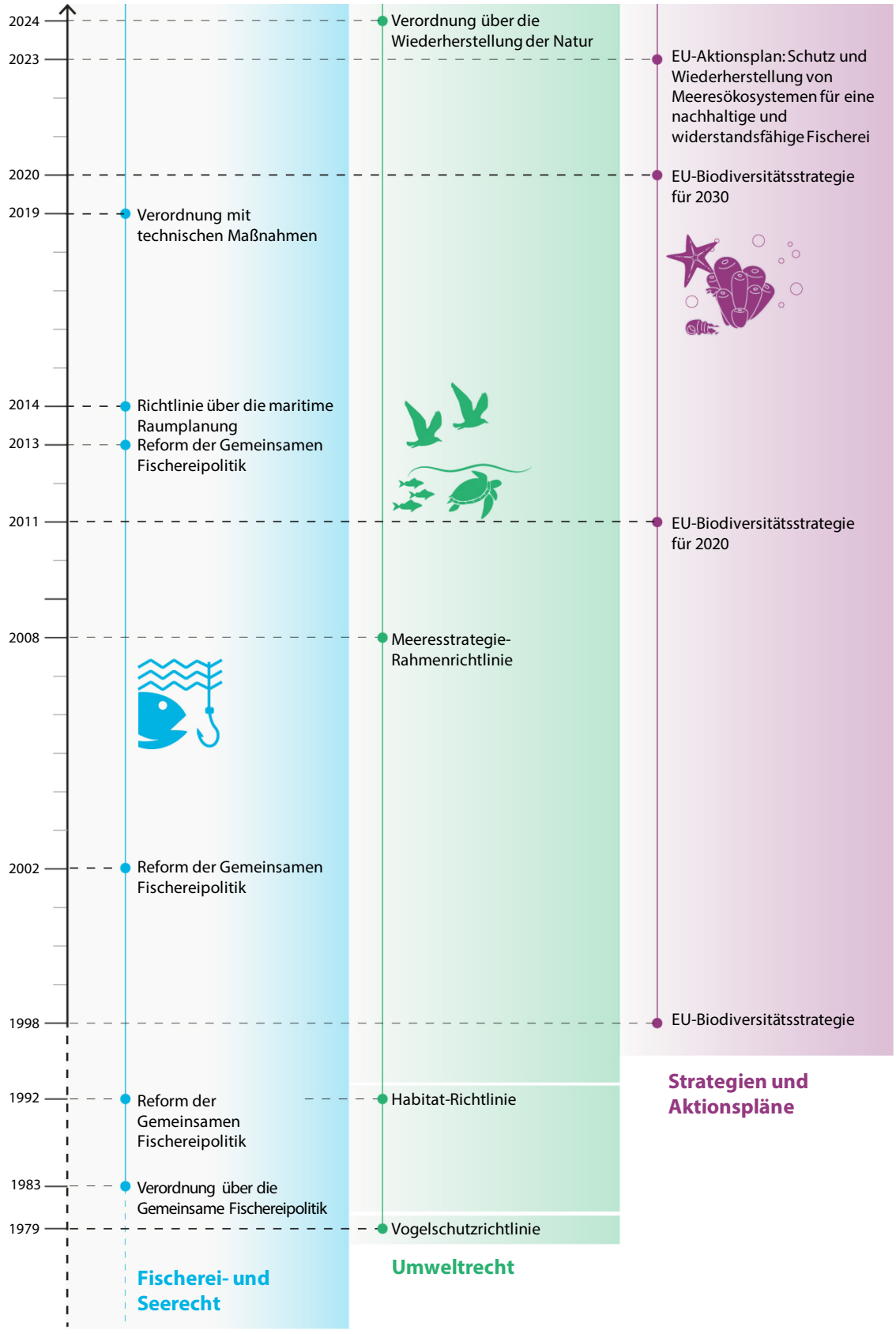
Der EU-Rechtsrahmen für die Ausweisung von Schutzgebieten ist seit Langem etabliert

36 Grundlage für die Ausweisung von Meeresschutzgebieten in der EU ist ein Rechtsrahmen, der über mehr als vier Jahrzehnte hinweg entwickelt wurde (***Abbildung 3***). Die Vogelschutzrichtlinie von 1979 und die Habitat-Richtlinie von 1992 bieten den Mitgliedstaaten eine klare Rechtsgrundlage für die Bestimmung ökologisch wichtiger Meeresgebiete und die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten. Für jedes dieser Gebiete muss es gebietsspezifische Erhaltungsziele geben und müssen die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden, um diese zu erreichen. Die Richtlinien fördern auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen gemeinsamen Regionen, um ein kohärentes Netz von Schutzgebieten zu gewährleisten.

37 Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) von 2008 betrifft zwar nicht ausschließlich Meeresschutzgebiete, zielt aber darauf ab, deren ökologische Wirksamkeit dadurch zu verbessern, dass sichergestellt wird, dass sie zur allgemeinen Gesundheit der Meeresökosysteme beitragen. Mit dieser Richtlinie wird der Rechtsrahmen für die Erreichung eines guten Zustands der Meeresumwelt geschaffen, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Strategien zur Bekämpfung von Belastungen wie Verschmutzung, Vermüllung und Verlust an biologischer Vielfalt umzusetzen.

38 Die Richtlinie über die maritime Raumplanung aus dem Jahr 2014 ergänzt diesen Rechtsrahmen dadurch, dass sie eine integrierte maritime Raumplanung vorschreibt, um verschiedene menschliche Tätigkeiten – wie Fischerei, Aquakultur, Schifffahrt und Erzeugung von Offshore-Energie – durch Erhaltungsmaßnahmen auszugleichen. Die Mitgliedstaaten können Meeresschutzgebiete in ihre nationalen maritimen Raumordnungspläne aufnehmen, um Konflikte zwischen industrieller Nutzung und Umweltzielen zu verringern.

Abbildung 3 | EU-Rahmen für den Meeresschutz



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

39 Die Kommission kann Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten einleiten, die ihrer Einschätzung nach gegen EU-Recht verstoßen. Zum Zeitpunkt der Prüfung liefen betreffend den marinen Teil von Natura 2000 drei Dialoge zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren; zudem waren 24 Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig.

Die Ausweisung von Schutzgebieten führt nicht unmittelbar zu Schutz oder zur Einschränkung von Aktivitäten

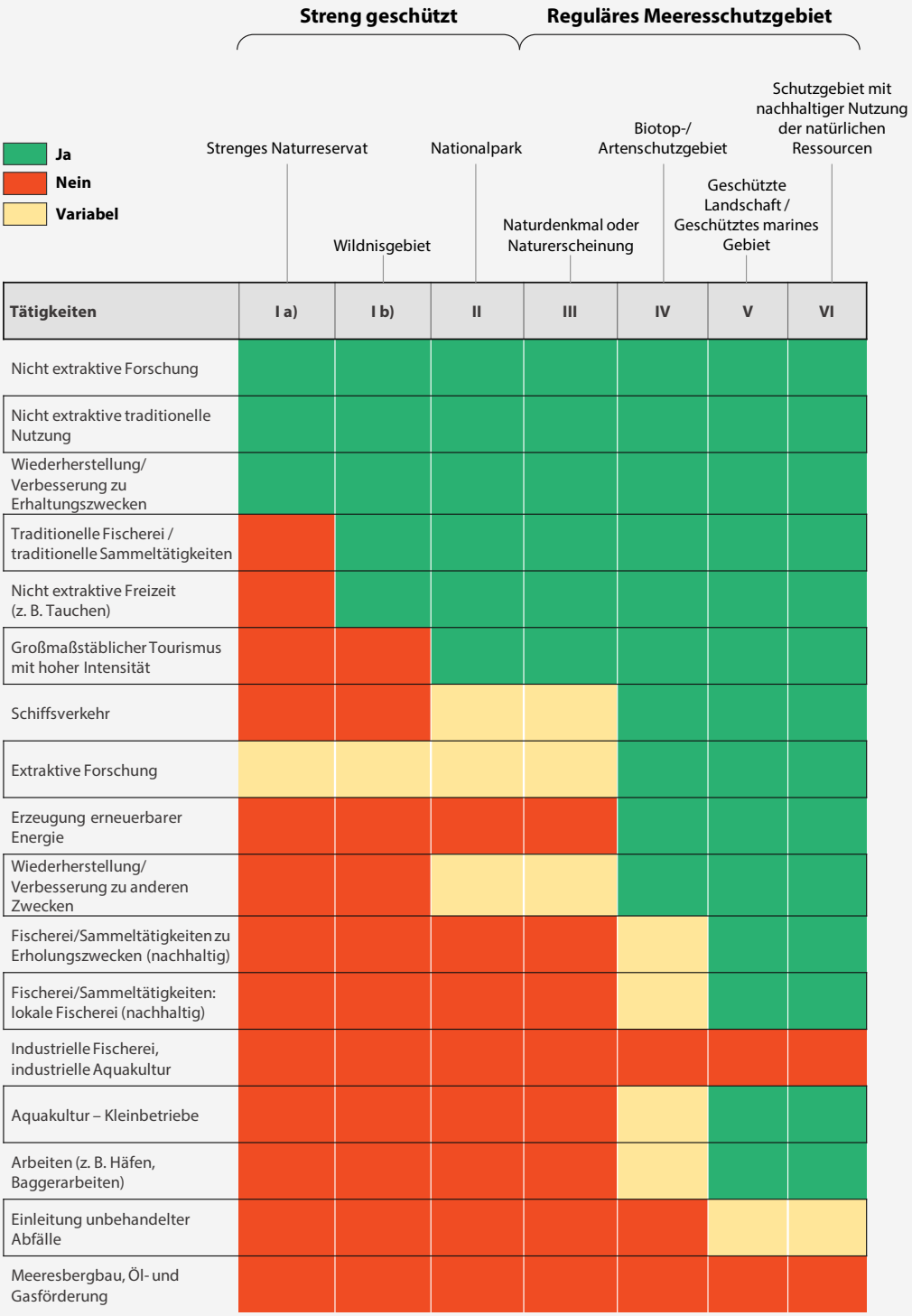
40 Die Mitgliedstaaten ermitteln Natura-2000-Gebiete und nationale Schutzgebiete, schlagen diese vor und weisen sie entsprechend aus. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten hat die Kommission mehrere Leitfäden herausgegeben. Zu den wichtigsten Veröffentlichungen gehören die Leitlinien für die Einrichtung des Natura-2000-Netzes in der Meeresumwelt aus dem Jahr 2012, die Leitlinien für die Auslegung von Artikel 6 der Habitat-Richtlinie – Natura 2000 — Gebietsmanagement – aus dem Jahr 2019 sowie die Kriterien und Leitlinien der Kommission für die Ausweisung von Schutzgebieten aus dem Jahr 2022.

41 Die wichtigsten Leitlinien für die Ausweisung von Schutzgebieten wurden 2022 veröffentlicht, also zwei Jahre später als in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen. In den Leitlinien wird der Begriff "strenger Schutz" im Zusammenhang mit dem 10 %-Ziel der Strategie definiert. Die Begriffsbestimmung entspricht "Kategorie Ia – strenges Naturreservat" und "Kategorie Ib – Wildnisgebiet" sowie teilweise "Kategorie II – Nationalparks" der Leitlinien für die Anwendung der Bewirtschaftungskategorien für Schutzgebiete der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur[2]. Da es in den Leitlinien der Kommission jedoch keine harmonisierte Einstufung der Schutzkategorien und der entsprechenden zulässigen Tätigkeiten für Gebiete gibt, die nicht unter strengem Schutz stehen, fehlt eine allgemeine EU-Definition von Meeresschutzgebieten (***Kasten 2***).

[2] Die Internationale Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) ist eine führende globale Behörde, die 1948 gegründet wurde und sich dem Naturschutz und der nachhaltigen Entwicklung widmet. Sie bietet Wissen, Instrumente und politische Leitlinien, darunter auch die allgemein anerkannte Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN.

Kasten 2

Matrix meeresbezogener Tätigkeiten, die für die einzelnen Bewirtschaftungskategorien der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur angemessen sein können



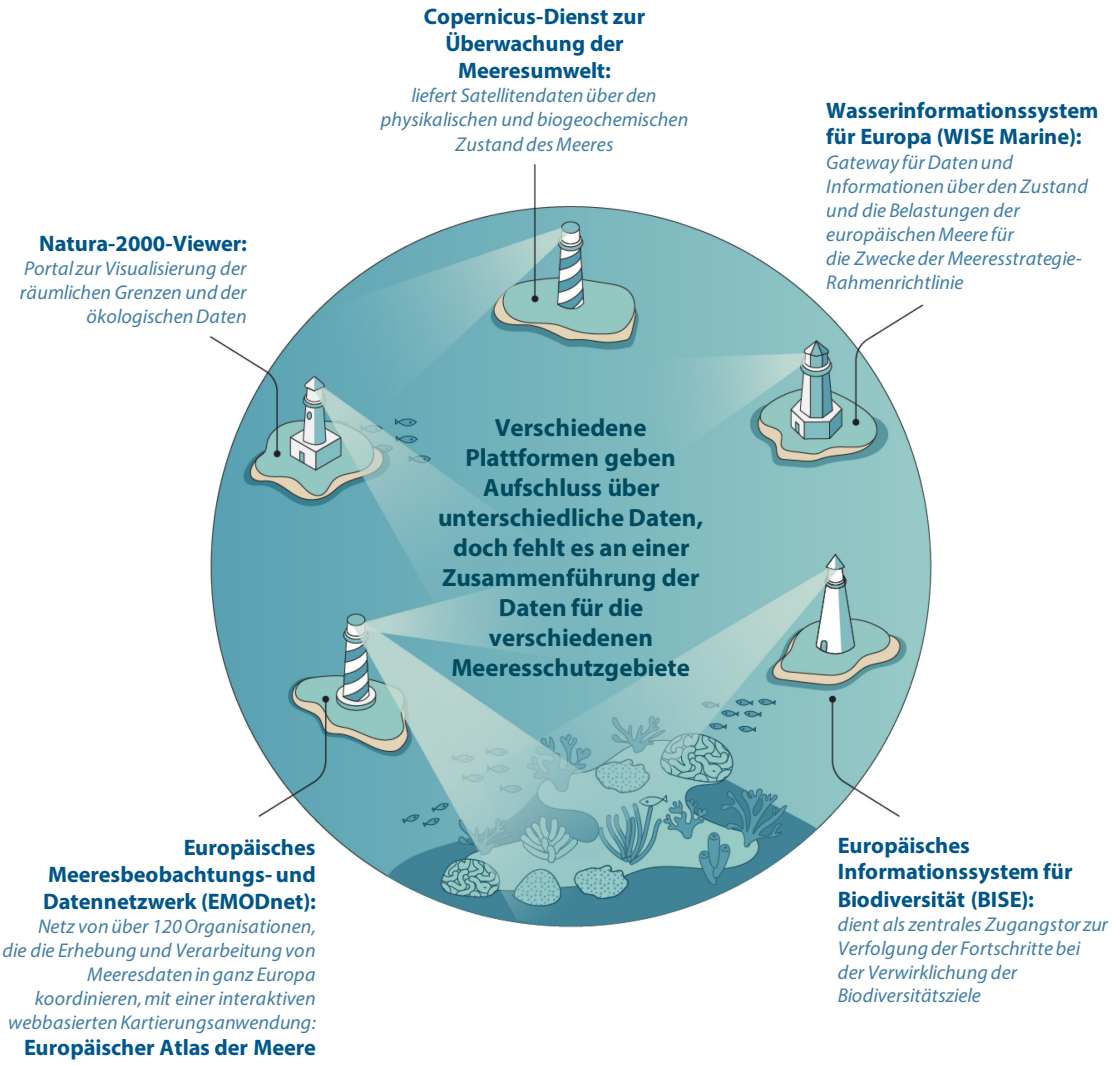
Quelle: Leitlinien für die Anwendung der Bewirtschaftungskategorien für Schutzgebiete der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur.

42 Eine Begrenzung der vom Menschen verursachten Belastungen ist notwendig, um die Erhaltungsziele zu erreichen. Die EU-Rechtsvorschriften enthalten jedoch keine derartigen Anforderungen zur Beschränkung von Tätigkeiten (z. B. Verbot von Tätigkeiten, bei denen eine Entnahme stattfindet, sowie von zerstörerischen Tätigkeiten) in Schutzgebieten. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ausweisung von Meeresschutzgebieten nicht zwangsläufig zu einer Einschränkung der menschlichen Tätigkeiten insgesamt führen muss, sondern dass vielmehr wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einklang mit den Erhaltungszielen für die Gebiete festgelegt werden müssen. Sie hat jedoch weder einen gemeinsamen Bewirtschaftungsstandard noch eine spezifische Methode entwickelt, um zu bewerten, welche Tätigkeiten mit den Erhaltungszielen eines gegebenen Meeresschutzgebiets vereinbar sind und welche hingegen angesichts der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen eingeschränkt werden müssen.

43 Da es keine harmonisierte Klassifizierung der Schutzkategorien und keine gemeinsame Methode zur Bewertung der erforderlichen Beschränkungen gibt, obliegt die Festlegung des Schutzbedarfs und der entsprechenden Maßnahmen weitgehend den Mitgliedstaaten. Folglich kann sich der Schutz von Gebiet zu Gebiet und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden, selbst innerhalb von Natura-2000-Gebieten.

44 Die Kommission betreibt mehrere parallele Datendienste, die Überwachungsdaten für spezifische Initiativen liefern (***Abbildung 4***).

Abbildung 4 | Wichtige meeresbezogene Datendienste



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

45 Trotz dieser scheinbaren Fülle an Informationen stellt die Kommission keine standardisierten Daten zu spezifischen Erhaltungszielen, Umweltbedingungen oder Biodiversitätsparametern einzelner Meeresschutzgebiete zur Verfügung. Unabhängige Initiativen wie ProtectedSeas navigator oder Protected Planet versuchen, diese Mängel zu beheben. Ihr Anwendungsbereich ist jedoch auf offene Daten für spezifische Meeresschutzgebiete beschränkt; eine Einordnung in einen breiteren ökologischen oder sozialen Kontext erfolgt nicht.

Der Schutz der Fanggebiete ist komplex und erfordert Zeit

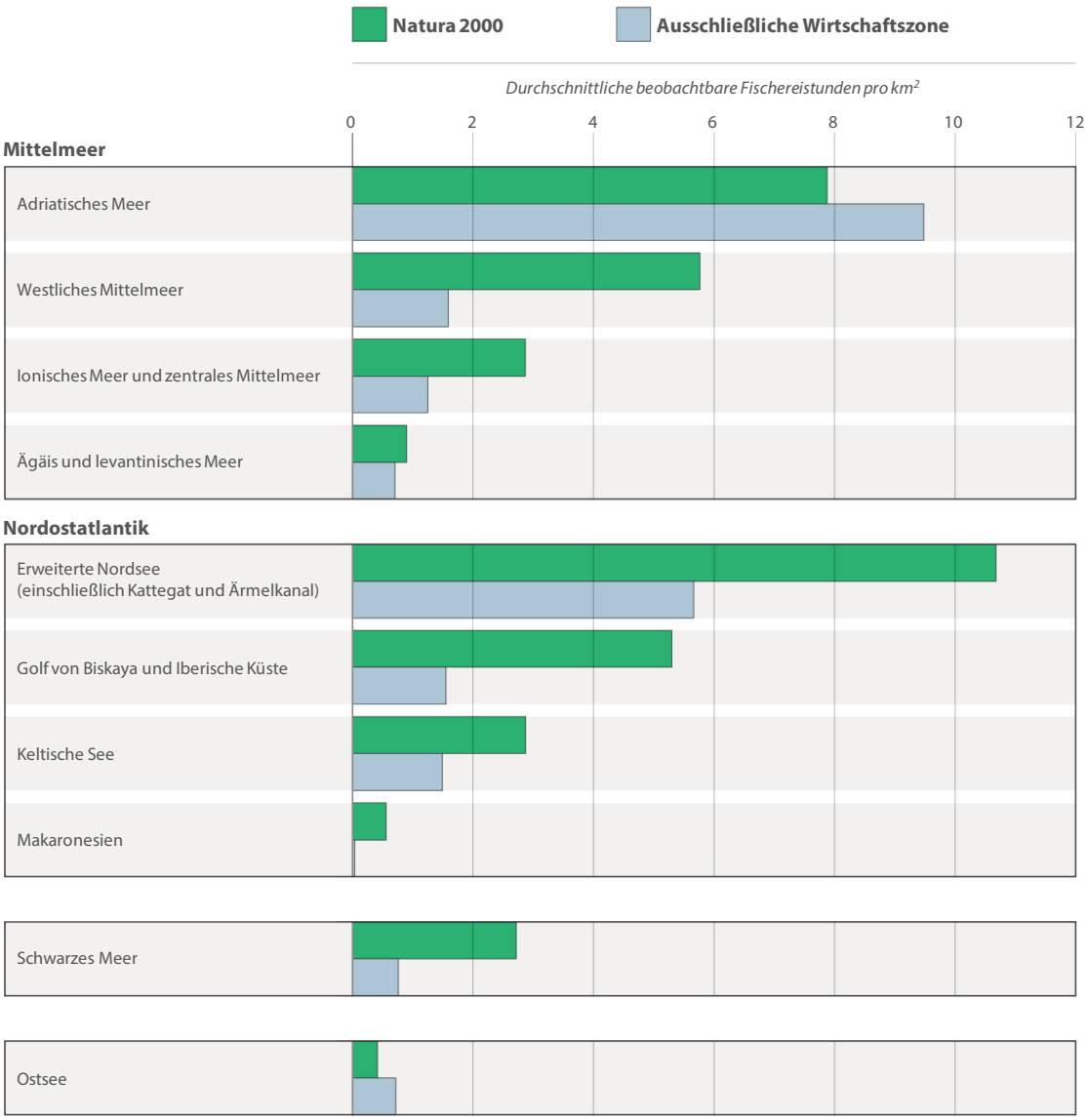
46 Die Fischerei ist einer der wichtigsten vom Menschen verursachten Faktoren, die Druck auf die Meeresumwelt ausüben. Die Entnahme von Meerestieren in großem Umfang und die Schädigung des Meeresbodens stören das ökologische Gleichgewicht und verringern die biologische Vielfalt der Meere. Die Intensität der Entnahme biologischer Ressourcen aus Meeresschutzgebieten hängt unmittelbar damit zusammen, wie gut diese Gebiete Schutz bieten (***Anhang I***).

47 Der Rechnungshof analysierte den beobachtbaren Fischereiaufwand (manchmal als "beobachtbarer Befischungsdruck" bezeichnet) in den EU-Meeren. Ziel war es, zu prüfen, ob es diesbezüglich in derselben MSRR-Unterregion (***Abbildung 1***) Unterschiede zwischen Natura-2000-Gebieten und anderen Meeresflächen gab. Die Analyse beschränkte sich auf die ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU-Mitgliedstaaten.

48 Die Gesamtergebnisse dieser Analyse sind in ***Abbildung 5*** dargestellt. Die Berechnungen des Rechnungshofs zeigen, dass der beobachtbare Fischereiaufwand in Natura-2000-Meeresgebieten 1,72-mal höher ist als außerhalb dieser Gebiete. Rund 85 % des beobachtbaren Fischereiaufwands geht auf Fangtätigkeiten zurück, bei denen die zerstörerischsten grundberührenden Fanggeräte eingesetzt werden. In acht Meeresunterregionen waren die Auswirkungen der Fischereitätigkeiten in geschützten Meeresgebieten deutlich höher als in den umliegenden Gewässern. Die Nordsee zeichnet sich durch einen beobachtbaren Fischereiaufwand innerhalb ihrer Natura-2000-Gebiete (rund 11 Stunden pro km^2) aus, der rund doppelt so hoch ist wie der der umliegenden Gewässer (rund 6 Stunden pro km^2).

49 Diese Ergebnisse spiegeln möglicherweise die Tatsache wider, dass viele Meeresschutzgebiete an den Küsten einige der produktivsten Fanggründe abdecken. Dennoch deutet ein höherer beobachtbarer Fischereiaufwand in Meeresschutzgebieten im Vergleich zu den angrenzenden Meeren auf Risiken für einen wirksamen Schutz mariner Arten hin und erfordert eine genaue Überwachung.

Abbildung 5 | Durchschnittlicher beobachtbarer Fischereiaufwand innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Meeresgebieten in zehn europäischen Meeresunterregionen



Hinweis: Die Zahlen wurden in Stunden der beobachtbaren Fangtätigkeit pro km² und Jahr berechnet. Sie wurden aus den von *Global Fishing Watch* veröffentlichten Schiffsverfolgungsdaten des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (*Automatic Identification System*, AIS) für zehn europäische Meeresunterregionen im Zeitraum 2020–2024 abgeleitet (***Anhang III***).

Quelle: Analyse des Europäischen Rechnungshofs.

50 Wenn zu Erhaltungszwecken die Fangtätigkeiten eingeschränkt werden müssen, gilt die Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP-Verordnung). Bestandserhaltungsmaßnahmen können wie folgt erlassen werden:

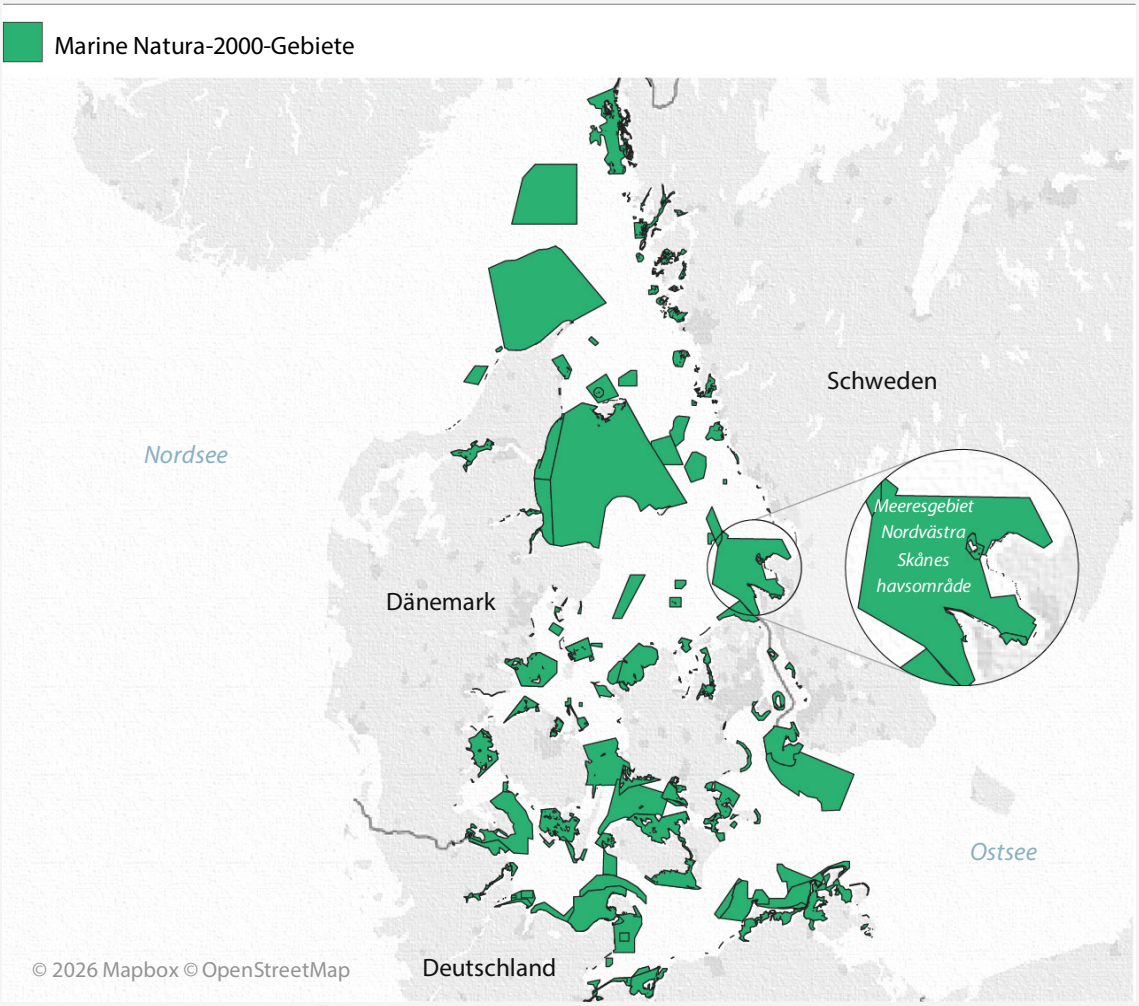
- Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen für ihre eigenen Fischereifahrzeuge erlassen (Artikel 11 Absatz 1 der GFP-Verordnung) sowie nach Konsultation der Kommission, der betreffenden Mitgliedstaaten und der einschlägigen Beiräte Maßnahmen, die innerhalb von zwölf Seemeilen für EU-Fischereifahrzeuge gelten (Artikel 20 der GFP-Verordnung).

- Die Kommission kann delegierte Rechtsakte erlassen, in denen sie Bestandserhaltungsmaßnahmen festlegt, die den regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien und Gebiete Rechnung tragen, wenn die Maßnahmen Fischereifahrzeuge aus mehr als einem Mitgliedstaat betreffen (z. B. Artikel 11 Absätze 2 und 3 der GFP-Verordnung und Artikel 15 der Verordnung über technische Maßnahmen).

51 Wenn ein Mitgliedstaat möchte, dass die Kommission Bestandserhaltungsmaßnahmen einführt, die sich auf die Fischereiflotten anderer Mitgliedstaaten auswirken, muss er ein Verfahren einleiten. Das Verfahren gemäß Artikel 11 der GFP-Verordnung ist oft komplex. Der veranlassende Mitgliedstaat muss wissenschaftliche Nachweise vorlegen und eine gemeinsame Empfehlung mit anderen Mitgliedstaaten anstreben, die ein Fischereiinteresse in dem Gebiet haben. Dieser Prozess kann mehrere Jahre dauern und umfasst Verhandlungen mit anderen Mitgliedstaaten und verschiedenen Interessenträgern (***Kasten 3***).

Kasten 3

Gemeinsame Empfehlung zu Erhaltungsmaßnahmen im Meeresgebiet "Nordvästra Skånes havsområde" im Kattegat



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten, die die Europäische Umweltagentur bereitgestellt hat (2024).

Das Kattegat ist ein Seegebiet zwischen Dänemark und Schweden, das die Ostsee und die Nordsee verbindet. Am 6. November 2024 legten Schweden, Dänemark und Deutschland mit Schweden als veranlassendem Mitgliedstaat gemeinsam einen Vorschlag für Fischereimaßnahmen auf EU-Ebene für das Natura-2000-Gebiet "Nordvästra Skånes havsområde" im Kattegat vor. Die gemeinsame Empfehlung enthält den schwedischen Vorschlag für Bestandserhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der in dem Meeresschutzgebiet zu erreichenden Erhaltungsziele. Dazu zählen unter anderem

- die Ausweisung einer "No-take"-Zone, um jegliche Fischereitätigkeit auszuschließen;
- der Ausschluss aller beweglichen grundberührenden Fanggeräte aus dem gesamten Meeresschutzgebiet;
- die Beschränkung der Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Reusen (zylindrischen Netzen).

Dänemark und Deutschland haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien. Dänemark und Schweden haben nationale Fischereivorschriften für das Gebiet erlassen, während es für deutsche Schiffe keine Beschränkungen gibt. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei legte auf seiner Sitzung vom 24.–28. März 2025 eine diesbezügliche Bewertung vor. Die gemeinsame Empfehlung wurde von der Kommission am 7. April 2026 angenommen und trat am 6. Juli 2026 in Kraft (Delegierte Verordnung (EU) 2026/785 der Kommission). Die Verordnung verstärkt die bestehenden Fischereibeschränkungen, und nun gilt ein einheitlicher EU-Rahmen für das gesamte Gebiet – einschließlich der "No-take"-Zone –, sodass deutsche Fischereifahrzeuge denselben Beschränkungen unterliegen werden wie die dänische und die schwedische Flotte.

52 Vor dem Erlass einer delegierten Verordnung für alle EU-Fischereifahrzeuge führt die Kommission eigene Analysen und Konsultationen durch. In der Vergangenheit dauerte dies zwischen vier Monaten und vier Jahren. Daher hat die Kommission seit der Annahme der Gemeinsamen Fischereipolitik im Jahr 2013 nur zehn Rechtsakte zur Beschränkung der Fischerei in rund 40 Schutzgebieten veröffentlicht. Da das Netz der Meeresschutzgebiete mehr als 6 000 Gebiete umfasst, die vor Befischungsdruck geschützt werden müssen, um die Ziele der Biodiversitätsstrategie zu erreichen, sind die bestehenden GFP-Instrumente nicht gut geeignet, um in absehbarer Zukunft zur Erreichung der Umweltziele beizutragen. In ihrer Evaluierung der GFP-Verordnung gelangte die Kommission zu dem Schluss, die Umsetzung von Artikel 11 habe sich als schwierig und langwierig erwiesen.

53 Durch Anwendung dieser Verfahren kann die Kommission "Gebiete mit Fangbeschränkungen" einrichten. Gebiete mit Fangbeschränkungen und Meeresschutzgebiete haben zwar unterschiedliche Hauptziele und Rechtsrahmen, und unterschiedliche Stellen sind für die Bewirtschaftung zuständig (*Tabelle 1*), doch können sie in der Praxis einem ähnlichen Zweck dienen, wenn sie den Befischungsdruck verringern. So kann beispielsweise ein gut bewirtschaftetes Gebiet mit ständigen Fangbeschränkungen, in dem die Grundschleppnetzfischerei verboten oder eingeschränkt ist, den Lebensraum am Meeresboden schützen.

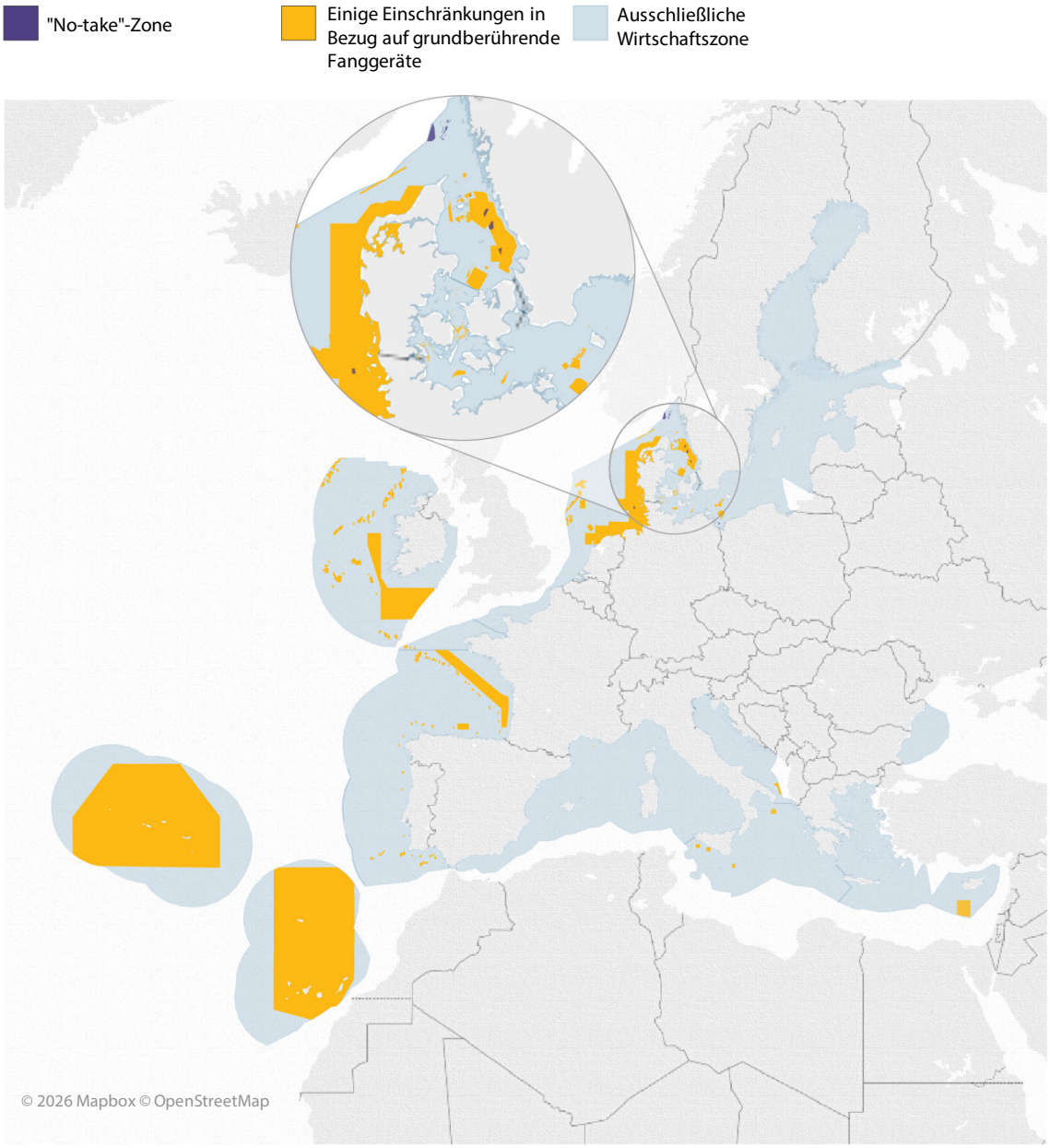
Tabelle 1 | Wichtigste Unterschiede zwischen Gebieten mit Fangbeschränkungen und Meeresschutzgebieten

Merkmal	Gebiete mit Fangbeschränkungen	Meeresschutzgebiet
	Fischereipolitik	**Umweltpolitik**
Hauptziel	Nachhaltige Bestandsbewirtschaftung zum Schutz von Fischen in bestimmten Lebensstadien (z. B. Laich-/Aufwuchsgebiete)	Umfassende Erhaltung der Ökosysteme, Schutz der biologischen Vielfalt, der Lebensräume und des kulturellen Erbes
Der Schutz bezieht sich in erster Linie auf…	… bestimmte kommerziell genutzte Fischarten oder zerstörerische Fanggeräte (z. B. Grundschleppnetze)	… das gesamte Meeresökosystem, einschließlich nicht kommerziell genutzter Arten, Lebensräume und Strukturen des Meeresbodens
Für die Bewirtschaftung zuständige Stelle	Für die Bewirtschaftung der Fischerei zuständige Stellen (z. B. nationale Fischereiministerien oder regionale Fischereiorganisationen)	Umweltministerien, Naturschutzbehörden oder Umweltorganisationen
Beschränkungen	Betreffen häufig bestimmte Fanggeräte oder Fangzeiten; sonstige menschliche Aktivitäten (Schifffahrt, Tourismus) sind selten eingeschränkt	Mehrere menschliche Aktivitäten können eingeschränkt werden; mitunter werden auch Zonen für den Tourismus oder für die wissenschaftliche Forschung sowie "No-take"-Zonen eingerichtet

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

54 Der Rechnungshof analysierte 296 Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen, die im Rahmen verschiedener Instrumente der GFP und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) mit einer Fläche von 1 259 288 km^2 (***Anhang IV***) eingerichtet wurden und 15,1 % der Oberfläche der Meeresschutzgebiete ausmachen, darunter 51 Gebiete mit Fangbeschränkungen (525 km^2), in denen jegliche Fischereitätigkeit dauerhaft verboten war ("No-take"-Zonen). Diese gewährleisteten für 0,8 % der Nordsee, in der sie lagen, einen strengen Schutz vor Befischungsdruck. Für kein anderes Meeresbecken waren im Rahmen der GFP-Vorschriften "No-take"-Zonen festgelegt worden. ***Abbildung 6*** zeigt die vom Rechnungshof analysierten Gebiete mit Fangbeschränkungen.

Abbildung 6 | Karte der Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage räumlicher Polygone und entsprechender Rechtsvorschriften, die von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (2026) und dem *Flanders Marine Institute* (2026) bereitgestellt wurden; Einstufung nach Art der Beschränkung vom Europäischen Rechnungshof vorgenommen.
Hinweis: Die Meeresgebiete und Grenzen auf dieser Karte werden ausschließlich für die Zwecke dieser Prüfung dargestellt und basieren auf externen Datensätzen. Ihre Darstellung berührt nicht den rechtlichen Status oder die Abgrenzung von Gebieten, Meeresgebieten oder Meeresgrenzen und impliziert keinen Standpunkt des Europäischen Rechnungshofs oder der EU in Bezug auf Souveränität, Gerichtsbarkeit oder maritime Ansprüche. Die Karte wurde lediglich zur Veranschaulichung erstellt und sollte nicht als offizielle oder rechtsverbindliche Darstellung der geltenden Beschränkungen betrachtet werden.

Ein schwieriges, aber notwendiges Gleichgewicht: Umweltschutz und sozioökonomische Auswirkungen

55 In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird der Schutz der biologischen Vielfalt sowohl als ökologische als auch als sozioökonomische Notwendigkeit definiert. Wiederhergestellte und angemessen geschützte Meeresökosysteme bringen der Strategie zufolge erheblichen gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Nutzen für Küstengemeinden und die EU insgesamt. Die Strategie fordert insbesondere eine Bestandsbewirtschaftung innerhalb von Meeresschutzgebieten und Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Lebensräume und Arten.

56 Gleichzeitig wird in der Strategie hervorgehoben, dass bei der Umsetzung der Verpflichtungen der EU im Bereich der biologischen Vielfalt die zahlreichen Herausforderungen in den verschiedenen Sektoren, Regionen und Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten. Der Strategie zufolge ist ein neuer Governance-Rahmen erforderlich, der die gemeinsame Verantwortung und die gemeinsame Beteiligung aller relevanten Interessenträger in Bezug auf die Erfüllung der Biodiversitätsverpflichtungen der EU gewährleistet. Dieser Rahmen sollte den Dialog mit den Interessenträgern und die partizipative Governance auf verschiedenen Ebenen unterstützen.

57 Mithilfe des von der IUCN entwickelten Instruments zur Überwachung der Effektivität der Bewirtschaftung (*Management Effectiveness Tracking Tool*, METT-4) untersuchte der Rechnungshof, wie in der Praxis Umweltschutzziele gegen sozioökonomische Erwägungen abgewogen und Interessenträger einbezogen werden (***Anhang VI***).

Erhebliche Datenlücken behindern die sozioökonomische Bewertung von Erhaltungsmaßnahmen

58 Auf der Grundlage der Biodiversitätsstrategie für 2030 nahm die Kommission im Februar 2023 als Teil des Pakets zur Fischereipolitik den EU-Aktionsplan zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei an. Der Plan zielte darauf ab, eine kohärentere Umsetzung der Umweltpolitik der EU und der gemeinsamen Fischereipolitik mit drei Nachhaltigkeitssäulen – Umwelt, Wirtschaft und Soziales – zu erreichen.

59 Ein operatives Ziel des Aktionsplans bestand darin, zur Erreichung und Erhaltung nachhaltiger Fischbestände beizutragen. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Selektivität der Fanggeräte zu verbessern, die Auswirkungen der Fischerei auf empfindliche Arten und den Meeresboden zu verringern und den Fischereisektor, die Forschung, die Umsetzung, die Governance und die Einbeziehung der Interessenträger zu unterstützen.

60 In dem Aktionsplan wurde auch betont, dass am Meeresboden befindliche Lebensräume dringend geschützt und wiederhergestellt werden müssen. Daher wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, nationale Maßnahmen zu ergreifen oder gemeinsame Empfehlungen vorzulegen, um bis 2024 die mobile Grundfischerei in den Meeresschutzgebieten, die Natura-2000-Gebiete waren, zu verbieten und die Grundfischerei in allen Meeresschutzgebieten bis 2030 schrittweise einzustellen. Der Rechnungshof fand nur in einem der besuchten Mitgliedstaaten ein Beispiel für solche nationalen Maßnahmen (*Kasten 4*).

Kasten 4

Verbot der Grundschleppnetzfischerei in Meeresschutzgebieten

Schweden hat beschlossen, sein Fischereirecht zu ändern, um ein allgemeines Verbot der Grundschleppnetzfischerei in Meeresschutzgebieten innerhalb von drei bis vier Seemeilen vor der schwedischen Küste einzuführen, zu denen nur schwedische Schiffe Zugang haben. Das Verbot trat am 1. Juli 2026 in Kraft. Die schwedische Agentur für Meeres- und Wasserwirtschaft kann Ausnahmen gewähren, wenn die genehmigten Tätigkeiten den Zweck des Meeresschutzgebiets nicht untergraben.

Die Agentur muss auch die für das Gebiet zuständige Verwaltungsbehörde konsultieren, bevor sie eine Ausnahme gewährt. Für ein Meeresschutzgebiet," Kosterfjorden Väderöfjorden", entschied die Agentur auf der Grundlage einer Bewertung, dass die Garnelenfischerei mit Schleppnetzen in Teilen des Gebiets fortgesetzt werden kann, da sie sich nicht negativ auf die Erhaltungsziele des Gebiets auswirkt.

61 Im Aktionsplan 2023 der Kommission wurde eingeräumt, dass die schrittweise Einstellung der mobilen Grundfischerei in Meeresschutzgebieten sozioökonomische Auswirkungen auf bestimmte Akteure und Gemeinschaften haben würde. Dies macht klar, wie wichtig es ist, bei der Gestaltung und Umsetzung solcher Maßnahmen solide sozioökonomische Bewertungen durchzuführen. Aus der vom Rechnungshof vorgenommenen Analyse der Plenarberichte 2024 und 2025 des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei geht jedoch hervor, dass der Mangel an Daten häufig eine ordnungsgemäße Bewertung der sozioökonomischen Effekte und Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen behindert.

62 In Bezug auf die Küstenfischereiflotten bestehen Datenlücken, da Schiffe mit einer Länge von weniger als 15 Metern bis 2026 nicht verpflichtet waren, über ein Schiffsverfolgungssystem zu verfügen. Daher war es den Behörden unmöglich, die Verlagerungsrisiken im Zusammenhang mit Schutzgebieten oder ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf gefährdete Kleinfischer genau zu quantifizieren. Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass in den meisten Fällen nach der Ausweisung eines Gebiets als Schutzgebiet keine systematische sozioökonomische Überwachung erfolgte. Die Mitgliedstaaten wiesen auf das Fehlen standardisierter Methoden zur Vornahme einer Bewertung auf lokaler Ebene hin. Die Behörden stützten sich daher häufig auf qualitative Bewertungen oder internationale Fallstudien und nicht auf gebietsspezifische nationale Wirtschaftsdaten, um die wirtschaftlichen Ergebnisse von Erhaltungsmaßnahmen zu prognostizieren oder zu rechtfertigen.

Zunehmende Beteiligung der Interessenträger, die aber nicht immer in Governance-Prozesse eingebettet ist

63 Eine wirksame Beteiligung der Interessenträger ist für den langfristigen Erfolg und die soziale Nachhaltigkeit von Meeresschutzgebieten von grundlegender Bedeutung. Die Einbeziehung der Interessenträger ist notwendig, um Vertrauen in den Erhaltungsprozess aufzubauen. Im Aktionsplan für Meeresökosysteme wird betont, dass zur erfolgreichen Umsetzung von Umwelt- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen alle Interessenträger diese mittragen müssen und dass Transparenz, Zusammenarbeit, Kontaktarbeit, Information und Inklusivität bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen entscheidend sind.

64 In der Vergangenheit wurden bei frühen Ausweisungen von Gebieten als Meeresschutzgebiet, insbesondere im Natura-2000-Netz, oft Top-down-Ansätze angewandt, bei denen wissenschaftlichen Kriterien Vorrang eingeräumt wurde, während die Beteiligung von Interessenträgern vernachlässigt wurde. Die vom Rechnungshof besuchten Mitgliedstaaten gehen nun zu einer systematischen und institutionalisierten Konsultation der Interessenträger über. Frankreich erhält formelle Beiträge von seinem Küstenrat (Conseil Maritime de Façade), dem die wichtigsten Interessenträger angehören. Irland geht zu mehr aktiver Beteiligung der Interessenträger über (***Kasten 5***), und in Schweden werden die Interessenträger auf Gebietsebene umfassend einbezogen. Nach Einschätzung von mehr als der Hälfte der Schutzgebietsleiter (56 %) herrscht zwischen der lokalen Bevölkerung, den Interessenträgern und den Leitern der Schutzgebiete ein offener Austausch und gegenseitiges Vertrauen.

Kasten 5

Öffentliche Konsultation zum Verbot der Schleppnetzfischerei

Sprotten sind kleine Fische, die in Irland heimisch sind und eine reiche Proteinquelle für Wale und Seevögel darstellen.

Mit der politischen Richtlinie 1 aus dem Jahr 2019 wurde Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 18 Metern der Einsatz von Schleppnetzen und Wadennetzen in einer Küstenzone von sechs Seemeilen verboten. Das Verbot wurde kurz darauf durch ein Urteil des *High Court* in Dublin aufgehoben, da der Konsultationsprozess einen Verfahrensmangel aufwies, der das Recht der Interessenträger auf Anhörung beeinträchtigte.

Im Jahr 2024 leitete die irische Regierung eine öffentliche Konsultation zur Schleppnetzfischerei innerhalb der Zone von sechs Seemeilen ein, die schließlich zu einem neuen Versuch führte.

Im Juli 2025 kündigte die irische Regierung ihre Absicht an, für die Schleppnetzfischerei durch große Schiffe, die Sprotte befischen, bestimmte Beschränkungen einzuführen. Gemäß der politischen Richtlinie 1 aus dem Jahr 2025 ist die Schleppnetzfischerei durch Schiffe mit einer Länge von mehr als 18 Metern, die in der Zone von sechs Seemeilen Sprotten befischen, genehmigungspflichtig, seit Oktober 2025 unterliegt sie einer Quotenbeschränkung, und seit Oktober 2026 ist sie vollständig verboten.

65 Trotz dieser strukturellen Verbesserungen hielten die vom Rechnungshof befragten Interessenträger an ihrem Standpunkt fest, dass allzu kurz angesetzte Fristen ihre Fähigkeit, technische Analysen durchzuführen oder die endgültigen regulatorischen Grenzen sinnvoll zu beeinflussen, häufig einschränkten. Das Ergebnis der Umfrage (Ziffer ***69***) zeigt, dass 18 % der Interessenträger zu allen Managemententscheidungen (z. B. gemeinsame Bewirtschaftung) beitragen, während 44 % in gewissem Umfang Beiträge zu den Diskussionen leisten.

66 Wenn Meeresschutzgebiete angemessen bewirtschaftet werden und es eine partizipative Governance gibt, bei der Interessenträger als Vertreter lokaler Gemeinschaften und Fischereien in die Gestaltung und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen einbezogen werden, trägt dies dazu bei, ihre Legitimität zu erhöhen und Erhaltungsziele erfolgreich mit wirtschaftlichen und sozialen Ergebnissen zu kombinieren (***Kasten 6***).

Kasten 6

Ein Beispiel für partizipative Governance

Der Meeresnaturpark Iroise wurde 2014 auf die Grüne Liste der IUCN gesetzt. Dieser Standard der IUCN beruht auf vier Komponenten, die bewertet werden: verantwortungsvolle Governance, solide Konzeption und Planung, wirksame Bewirtschaftung und Erhaltungserfolge.

Der Park wurde 2007 vor der Küste des französischen Finistère zwischen den Inseln Île de Sein und Île d'Ouessant sowie den Grenzen des Küstenmeers eingerichtet und hat eine Fläche von fast 3 400 km^2. Er ist bekannt für seine reichhaltigen natürlichen Ressourcen, traditionelle Fischerei, Offshore-Leuchttürme und vielfältige wild lebende Arten – von Dutzenden Algenarten bis hin zu Meeressäugetieren und Vögeln. Er umfasst mehrere Natura-2000-Gebiete.

Der Park wird vom französischen Amt für biologische Vielfalt, einer staatlichen Behörde, bewirtschaftet. Das Amt setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Parks um. Dieses Gremium bringt alle diejenigen zusammen, die sich mit der Meeresumwelt befassen und ein Interesse am Schutz dieses Gebiets haben: Regierungsstellen, lokale Behörden, Vertreter der maritimen Berufe, Umweltschutzverbände, Nutzer und wissenschaftliche Sachverständige.
Quelle: Grüne Liste der IUCN.

67 Der Umfrage des Rechnungshofs zufolge ist die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren unterschiedlich intensiv. Zu den gewerblichen Meeresnutzern unterhalten nur 21 % der Gebiete regelmäßige Kontakte bzw. pflegen eine substanzielle Zusammenarbeit mit ihnen, während 44 % der Gebiete angeben, diese Nutzer würden teilweise einbezogen. 18 % der Gebiete geben an, die Einbeziehung sei gering oder nicht vorhanden. Die Kontakte zu Tourismusunternehmen sind ebenfalls uneinheitlich: 31 % der Schutzgebietsleiter berichten von einer guten Zusammenarbeit, 31 % von begrenzten Kontakten und 17 % geben an, es gebe praktisch keine Kontakte.

Mängel bei der Bewirtschaftung und eine unzureichende Umsetzung führen zu schlechten Erhaltungsergebnissen

68 In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist festgelegt, dass alle Schutzgebiete wirksam bewirtschaftet, klare Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt und die Gebiete angemessen überwacht werden sollten. Die Wirksamkeit der EU-Meeresschutzpolitik hängt von der konsequenten Umsetzung und Durchsetzung durch die 22 Küstenmitgliedstaaten ab, die gemeinsam mit der Kommission für die Umsetzung der EU-Umweltvorschriften und der damit verbundenen Strategien für Meeresschutzgebiete verantwortlich sind.

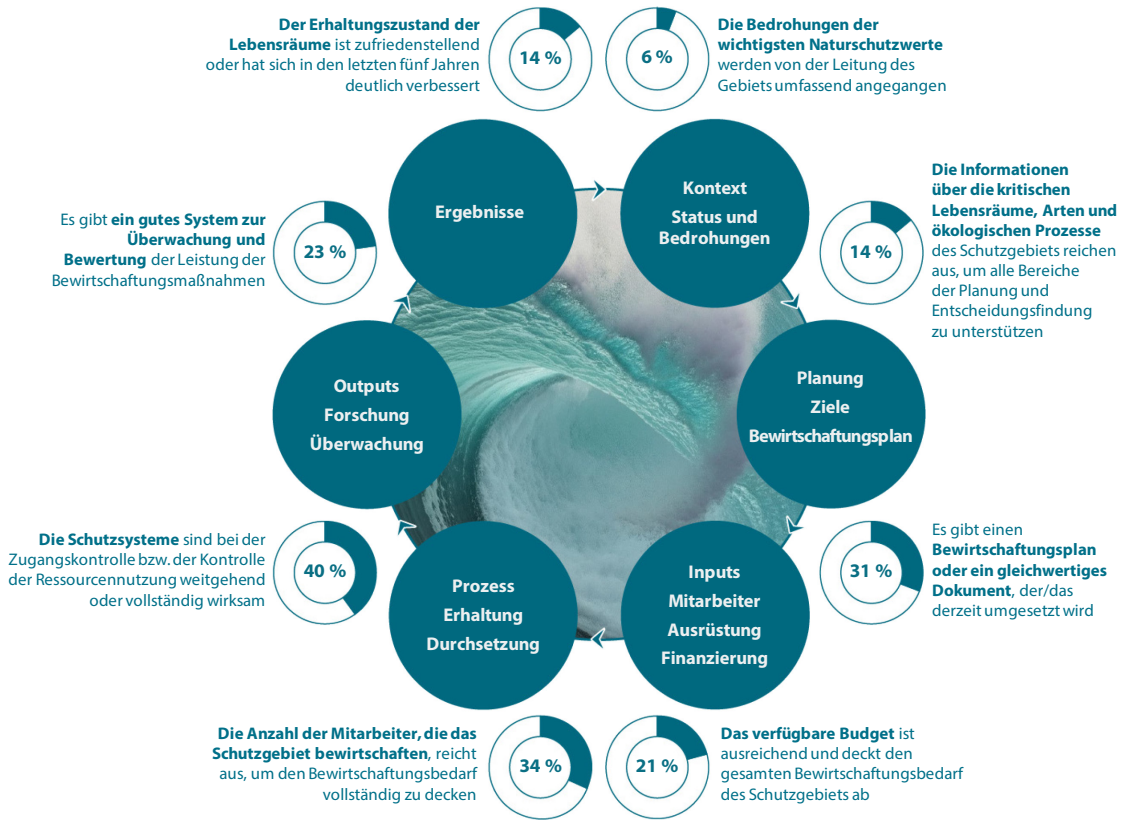
69 Der Rechnungshof untersuchte, ob die ausgewählten Mitgliedstaaten angemessene Bewirtschaftungsverfahren eingeführt hatten, wobei das Modell der adaptiven Bewirtschaftung als Referenzrahmen verwendet wurde. Zu diesem Zweck nutzte der Rechnungshof das METT-4-Tool, um quantifizierbare Ergebnisse zu erhalten. Die Methode zur Berechnung der Prozentsätze ist in ***Anhang VI*** dargelegt. Der Rechnungshof bestätigte die mithilfe des Instruments erhaltene Bewertung durch Prüfbesuche und Aktenprüfungen von 15 Meeresschutzgebieten in den geprüften Mitgliedstaaten. Darüber hinaus analysierte der Rechnungshof öffentlich zugängliche Datensätze, um die geografische Verteilung und den ökologischen Status der Meeresschutzgebiete in den EU-Meeren zu bewerten.

In den meisten Schutzgebieten kommen keine Verfahren der adaptiven Bewirtschaftung zur Anwendung

70 Die adaptive Bewirtschaftung ist ein kreislaufförmiger Prozess, bei dem das kontinuierliche Lernen im Vordergrund steht und Rückmeldungen zur bisherigen Leistung in die künftige strategische Planung einfließen. Bei diesem Ansatz wird systematisch bewertet, ob mithilfe bestimmter Interventionen die angestrebten Erhaltungsergebnisse erreicht wurden, wodurch evidenzbasierte Anpassungen ermöglicht werden.

71 *Abbildung 7* veranschaulicht das Konzept der adaptiven Bewirtschaftung und zeigt die jeweils positivste Antwortoption, die von den befragten Schutzgebietsleitern ausgewählt wurde.

Abbildung 7 | Kreislauf der adaptiven Bewirtschaftung und Einschätzungen der Leiter der Meeresschutzgebiete



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Ergebnisse des METT-4-Tools.

Erhaltungsziele und Bewirtschaftungspläne

72 Gemäß der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie müssen für die Natura-2000-Gebiete gebietsspezifische Erhaltungsziele festgelegt werden. In der Biodiversitätsstrategie und den Kriterien und Leitlinien der Kommission für die Ausweisung von Schutzgebieten aus dem Jahr 2022 wurde diese Anforderung weiter betont und unterstrichen, dass für alle Schutzgebiete klar definierte Erhaltungsziele und -maßnahmen gelten sollten.

73 Im Rahmen der Umfrage, die der Rechnungshof anhand des METT-4-Tools durchführte, gaben die Leiter der untersuchten Meeresschutzgebiete an, dass für 86 % der Schutzgebiete in der Prüfungsstichprobe Ziele vereinbart worden waren. Allerdings wurden nur 23 % mit dem Ziel bewirtschaftet, ihre Erhaltungsziele zu erreichen. Für insgesamt 63 % der Meeresschutzgebiete wurde angegeben, dass es zwar Ziele gab, die Gebiete jedoch nur teilweise im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele bewirtschaftet wurden. Der Rechnungshof bestätigte diese Bewertung anhand von Daten aus den 3 648 Natura-2000-Meeresgebieten, die der Europäischen Umweltagentur (EUA) gemeldet wurden, und stellte fest, dass 59 % gebietsspezifische Bewirtschaftungspläne ausgearbeitet hatten oder diese zum Zeitpunkt der Prüfung ausarbeiteten.

74 In der Vogelschutz- und in der Habitat-Richtlinie ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass es einen Bewirtschaftungsplan für jedes Gebiet geben muss, doch empfiehlt die Kommission dies, da es die Erhaltungsplanung und die Einbeziehung der Interessenträger erleichtert. In den Leitlinien der Kommission aus dem Jahr 2022 ist festgelegt, dass eine wirksame Bewirtschaftung durch Bewirtschaftungspläne unterstützt werden muss, die solide Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen umfassen.

75 Insgesamt 80 % der Schutzgebietsleiter gaben in der Umfrage des Rechnungshofs an, über einen Bewirtschaftungsplan zu verfügen, wobei 31 % angaben, dass dieser ordnungsgemäß, 40 %, dass er teilweise, und 9 %, dass er nicht umgesetzt wurde. 20 % der Schutzgebietsleiter gaben jedoch an, dass es keinen Bewirtschaftungsplan gab. Bewirtschaftungspläne sind rechtlich nicht vorgeschrieben, aber ihr Fehlen könnte auf eine schwache oder fehlende Managementtätigkeit hindeuten.

Finanzierung und Personal

76 Eine wirksame Bewirtschaftung erfordert klare Ziele – wie die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Verbesserung der Fischbestände –, die kontinuierliche, angemessen finanzierte, kooperative und langfristige Maßnahmen erfordern, die von qualifiziertem Personal umgesetzt werden. Mehr als 63 % der befragten Schutzgebietsleiter gaben an, dass entweder kein Personal zur Verfügung stand (9 %) oder es zu wenig Personal gab, um den Managementbedarf zu decken (55 %). Gleichzeitig waren 51 % der Befragten der Ansicht, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter gut auf die spezifischen Bewirtschaftungsbedürfnisse ihrer Schutzgebiete abgestimmt waren.

77 Das Management von Meeresschutzgebieten wird aus den nationalen Haushalten finanziert. In der Umfrage des Rechnungshofs gaben 62 % der Befragten an, dass ihr Budget für das grundlegende Management zumindest akzeptabel sei. Die Fondsstabilität ist jedoch sehr volatil: 40 % der Gebiete verfügen nur über geringe bis keine sichere Finanzierung und sind vollständig auf variable externe Quellen angewiesen. Nur 14 % verfügten über ein gesichertes Budget, und 49 % der Schutzgebietsleiter gaben an, dass sie nicht über ausreichende Einrichtungen und Ausrüstung verfügten, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Durchsetzung

78 Zwar werden oft digitale Überwachungs- und Schiffsverfolgungssysteme eingesetzt, doch stehen häufig keine ausreichenden personellen und logistischen Ressourcen zur Verfügung, um infolge dieser Daten Maßnahmen zu ergreifen. Insgesamt 37 % der in der Umfrage erfassten Gebiete meldeten entweder keinen oder nur unzureichenden Schutz – obwohl 48 % des Personals zumindest über akzeptable Kapazitäten zur Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften für Schutzgebiete verfügten – was bedeutet, dass festgestellte Verstöße nicht zu einer wirksamen Abschreckung führen konnten. Folglich verfügen viele Schutzgebiete zwar über Aufsichtskapazitäten, doch fehlt es ihnen häufig an den rechtlichen Instrumenten oder an der logistischen Unterstützung, die für eine konsequente Durchsetzung erforderlich sind.

Forschung und Überwachung

79 Meeresschutzgebiete eignen sich besonders gut für die wissenschaftliche Forschung und zum Lernen über Meeresökosysteme. Dieses Wissen sollte an die Schutzgebietsleiter weitergegeben werden, um Bewirtschaftungsentscheidungen zu verbessern. Für insgesamt 62 % der in der Umfrage erfassten Gebiete wurden umfangreiche Forschungsarbeiten gemeldet, aber nur 11 % waren der Auffassung, dass das integrierte Programm für Erhebungen und Forschungsarbeiten voll und ganz dem Bewirtschaftungsbedarf entsprach.

80 Neben der wissenschaftlichen Forschung sollte die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten formelle Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen umfassen, um die erforderlichen leistungsbasierten Anpassungen zu erleichtern. Allerdings gaben nur 23 % der befragten Schutzgebietsleiter an, den Bewirtschaftungszyklus erfolgreich umgesetzt zu haben, indem sie solide Überwachungssysteme einsetzten, um ihre Erhaltungsmaßnahmen kontinuierlich anzupassen und zu verbessern. Was die restlichen gültigen Antworten betrifft (63 % der befragten Gebietsleiter), so gab es entweder überhaupt keine Überwachung (9 %) oder es wurden *ad hoc* Überwachungsdaten erhoben und keine strukturierten Ergebnisse ins Verwaltungssystem eingespeist (54 %). Folglich handelte es sich bei der Überwachung in den meisten Fällen eher um einen passiven Vorgang als um ein aktives Instrument der adaptiven Bewirtschaftung.

81 Die während der Prüfbesuche befragten Schutzgebietsleiter gaben an, dass eine systematische Überwachung der Meeresumwelt kostspielig und oft unerschwinglich sei. Daher stammen die für die Überwachung verwendeten Daten häufig aus Ad-hoc-Forschungsprojekten, die von Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Diese Datenquellen sind jedoch ungeeignet, da Umfang und Art der erhobenen Daten nicht immer einem spezifischen Bewirtschaftungsbedarf entsprechen. Um dieses Problem anzugehen, werden in einigen Meeresschutzgebieten innovative, kosteneffiziente Lösungen mit Forschungsdrohnen erprobt (***Kasten 7***).

Kasten 7

Einsatz von Meeresdrohnen zur kosteneffizienten Überwachung der Fischbestände in der Ostsee



Foto © Aron Hejdström, Provinzialregierung Gotland.

Im Natura-2000-Gebiet Hoburgs Bank und Midsjöbankarna (SE0330308) wurde eine autonome, mit Wind- und Solarenergie betriebene Drohne eingesetzt, um die Fischbestände und die für die Erhaltung von Schweinswalen relevanten Umweltbedingungen zu überwachen.

Im Vergleich zu konventionellen Erhebungen mithilfe von Schiffen fallen beim Einsatz von Meeresdrohnen geringere Überwachungskosten an. Zwar können sie Forschungsschiffe nicht ersetzen (z. B. für physische Probenahmen), doch können sie eine Ergänzung zu traditionellen Methoden zur Erhebung von Daten über die Verteilung von Fisch und Plankton sowie über Umweltbedingungen darstellen.

82 Die Kommission hat weder einen gemeinsamen Bewirtschaftungsstandard noch eine spezifische Methodik für die Bewertung der Wirksamkeit der Bewirtschaftung entwickelt. Erst im September 2024 stellte sie 1,6 Millionen Euro für das Projekt LIFE-PAME[3], mit dem eine europaweite Methodik entwickelt werden soll, bereit, um bis Ende 2028 einen flexiblen, anpassbaren Rahmen zu entwickeln, der auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der EU-Mitgliedstaaten zugeschnitten ist. Das Projekt baut auf international etablierten Instrumenten und Methoden zur Messung der Effektivität der Bewirtschaftung auf, wie z. B. der METT-4-Methodik der IUCN und der Schnellbewertung und Priorisierung der Bewirtschaftung von Schutzgebieten des World Wildlife Fund.

83 Angesichts der Projektdauer und ohne einen entsprechenden Umsetzungsplan ist es unwahrscheinlich, dass ein operativer standardisierter Rahmen für die Bewertung der Bewirtschaftung in der gesamten EU vor 2030 vorliegen wird. Das macht es schwierig, konsequent nachzuverfolgen, ob durch die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten die angestrebten ökologischen und sozialen Ergebnisse wirksam erreicht werden.

Die Erhaltungsergebnisse fallen gemischt aus

84 Alle sechs Jahre führt die Kommission auf der Grundlage von Artikel 17 der Habitat-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie einen "Gesundheitscheck" des Natura-2000-Netzes durch. Die EUA verwendet nationale Berichte, um eine EU-weite Gesamtbewertung zu erstellen, in der ermittelt wird, welche Arten sich erholen und bei welchen die Bestände rückläufig sind. Die Ergebnisse werden im Bericht "State of nature in the EU" (Bericht über den Zustand der Natur in der EU) und im Daten-Dashboard vorgestellt; ihnen ist zu entnehmen, dass nur 19 % der Küstenlebensräume und 24 % der Fische einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Der letzte Bericht wurde 2020 veröffentlicht und enthält die Ergebnisse des Berichtszyklus 2013–2018 (sie sind somit mehr als acht Jahre alt). Der nächste Bericht über den Zustand der Natur auf der Grundlage der Daten für den Zeitraum 2019–2024 soll Ende 2026 veröffentlicht werden.

[3] Management Effectiveness for Protected Areas in Europe (Wirksamkeit der Bewirtschaftung von Schutzgebieten in Europa), LIFE23-PRE-DE-PAME-Europe/101148110.

85 Zwischen den ehrgeizigen übergeordneten Rechtsvorschriften und der tatsächlichen Erreichung der Erhaltungsziele besteht nach wie vor eine erhebliche Diskrepanz. Die Vogelschutz- und die Habitat-Richtlinie traten vor mehr als 30 Jahren in Kraft, doch ihr Ziel, für alle geschützten marinen Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, liegt noch in weiter Ferne. Außerdem kommt es immer wieder zu einer Umsetzungslücke, wenn die in der MSRR vorgesehenen Mechanismen keinen guten Umweltzustand der biologischen Vielfalt der Meere und keine Unversehrtheit des Meeresbodens gewährleisten.

86 Auf der Ebene der Schutzgebiete lieferte die Mehrheit der vom Rechnungshof konsultierten Schutzgebietsleiter keine Informationen über die Erhaltungsergebnisse. Sofern sie dies aber taten, war die Lage ihren Schilderungen zufolge uneinheitlich: 17 % gaben an, dass der Zustand der wichtigsten Arten nicht zufriedenstellend sei, und 31 % antworteten, dass ihr Erhaltungszustand zufriedenstellend sei oder sich in den letzten fünf Jahren verbessert habe. Die Lage war in Bezug auf die Lebensräume noch gravierender: 25 % der Gebiete wurden als in einem nicht zufriedenstellenden Zustand befindlich eingestuft, und für 14 % wurde der Zustand als zufriedenstellend bezeichnet oder hatte sich in den letzten fünf Jahren verbessert.

87 Meereslebensräume spielen als Kohlenstoffsenken eine entscheidende Rolle. In 66 % der vom Rechnungshof bewerteten Gebiete wurde jedoch nicht auf die CO_2-Speicherung und -Bindung eingegangen, während in 26 % der Gebiete diese Konzepte nur allgemein betrachtet wurden und es keine Maßnahmen vor Ort gab. Nur 9 % der Gebiete hatten aktive Maßnahmen ergriffen, um den Verlust von in Sedimenten abgeschiedenem Kohlenstoff zu verringern oder die Kohlenstoffbindung zu verbessern. Es wurde somit eine Chance verpasst, das Klima durch CO_2-Management zu schützen.

88 Der Rechnungshof stellte ferner fest, dass der Großteil der untersuchten Gebiete nicht auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereitet waren (Ziffer ***05***). Insbesondere hatte keines der untersuchten Gebiete detaillierte, praktikable Pläne zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt. Darüber hinaus gaben 60 % der Schutzgebietsleiter an, dass kaum Anstrengungen unternommen wurden, um die Anpassung an den Klimawandel in ihre Bewirtschaftungsstrategien zu integrieren. Zwar haben 17 % mit der Ausarbeitung von Plänen begonnen, doch werden diese derzeit nicht konsequent angewandt. Dass es keine strategische Planung gibt, macht die meisten dieser Meeresökosysteme anfällig für die Auswirkungen eines sich rasch wandelnden Klimas (Sonderbericht 15/2024 des Rechnungshofs zur Anpassung an den Klimawandel).

Hohe Erwartungen an neue Rechtsvorschriften, die eine aktive Wiederherstellung vorschreiben

89 In Anerkennung dieses nach wie vor unzufriedenstellenden Zustands der biologischen Vielfalt hat die EU die Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur angenommen, die einen Wandel des Naturschutzansatzes vom passiven Schutz hin zur aktiven Abhilfe in den geschädigten Ökosystemen vorsieht. Die Tatsache, dass die Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, sollte bei ordnungsgemäßer Umsetzung die Verwirklichung ihrer Ziele erleichtern und beschleunigen.

90 In der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur, die eine zentrale Säule der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 darstellt, sind rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung von 20 % der Meeresfläche bis 2030 und aller Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, bis 2050 festgelegt (Artikel 1). Gemäß Artikel 5 müssen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um mindestens 30 % der empfindlichen Lebensräume, die sich nicht in gutem Zustand befinden (Anhang II), in einen "guten Zustand" zu versetzen. Die Liste der Lebensräume in diesem Anhang stellt auch eine Verbesserung gegenüber den neun in der Habitat-Richtlinie aufgeführten Meereslebensräumen dar. ***Tabelle 2*** enthält einen zusammenfassenden Vergleich zwischen den alten Rechtsvorschriften und dem neuen Ansatz.

Tabelle 2 | Vergleich zwischen dem bisherigen Schutz und der aktiven Wiederherstellung

Merkmal	Bisheriger Schutz	Aktive Wiederherstellung
Hauptziel	Schutz der verbleibenden Ressourcen und Verhinderung einer Verschlechterung	Initiativen zur aktiven Verbesserung; Wiederherstellung verloren gegangener Lebensräume
Strategie	Festlegung von Grenzen, Ausweisung von Gebieten, damit sich die Natur erholen kann	Erneute Anpflanzung von Seegras, Restaurierung von Riffen, Neubesiedlung geschädigter Ökosysteme
Rechtliche Relevanz	Richtlinien; häufig qualitative Ziele, vage Fristen	Verordnung; rechtsverbindliche Ziele und Fristen; Vorgaben zur Überwachung
Räumlicher Anwendungsbereich	Hauptsächlich in Natura-2000-Gebieten	Alle Gebiete, in denen Wiederherstellungsbedarf besteht

Quelle: Analyse des Europäischen Rechnungshofs.

91 Eine weitere wichtige Änderung betrifft den Aufbau einer Wissensbasis. Um sicherzustellen, dass die Wiederherstellung wissenschaftlich fundiert ist, müssen die Mitgliedstaaten die Meeresgebiete kartieren und ihren Zustand bestimmen. Bis 2030 muss der Zustand für mindestens 50 % der in Anhang II der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur aufgeführten Gebiete mit Lebensräumen (Gruppen 1 bis 6) bekannt sein.

92 Mit der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur soll auch die langfristige Tragfähigkeit der blauen Wirtschaft sichergestellt werden. Aus der Folgenabschätzung geht hervor, dass jeder Euro, der für die Wiederherstellung ausgegeben wird, eine Rendite zwischen 8 und 38 Euro an Vorteilen aus Ökosystemleistungen (z. B. Versorgung mit Meeresfrüchten, Klimaregulierung, Tourismus) erbringt. Die Wiederherstellung kritischer Aufwuchsgebiete und der Ökosysteme des Meeresbodens wird nicht nur für die Erholung der biologischen Vielfalt als entscheidend angesehen, sondern auch für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Erholung der kommerziell genutzten Fischbestände, die verhindern soll, dass die Fischereiindustrie ihre eigenen biologischen Grundlagen weiter untergräbt.

93 Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ist ein verbindlicher Rechtsakt, in dem spezifische, zeitgebundene Ziele festgelegt sind. Die Wiederherstellung der Meeresumwelt ist jedoch komplexer, teurer und politisch sensibler als die Wiederherstellung von Land. Mehrere Hindernisse stehen der Wiederherstellung der Meeresumwelt in der Praxis im Wege:

- Das Fehlen einer genauen Kartierung für viele Tiefseelebensräume ist ein zentrales Hindernis, da eine Wiederherstellung ohne umfassende Ausgangsdaten nicht möglich ist. Ebenso bestehen nach wie vor wissenschaftliche Herausforderungen bei der Definition eines "guten Umweltzustands" für Meeresbodengebiete, in denen langfristige Ausbaggerungen oder Schleppnetzfischerei betrieben werden.

- Eine wirksame Wiederherstellung erfordert Beschränkungen der Fischereitätigkeiten; entsprechende Maßnahmen hängen jedoch vom Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ab und sind mit langwierigen und aufwendigen Verwaltungsverfahren verbunden (Ziffer ***52***).

- Angesichts der erheblichen Kosten im Zusammenhang mit spezialisierten Seeeinsätzen besteht die Gefahr, dass die derzeitigen Mittel nicht ausreichen werden, um Projekte von kleinen Pilotgebieten auf die bis 2030 erforderlichen 20 % der Meeresfläche auszuweiten (Ziffer ***29***).

Dieser Bericht wurde von Kammer I unter Vorsitz von Frau Joëlle Elvinger, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 22. September 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Über die Prüfung

Hintergrundinformationen

01 Die Ozeane und Meere der Welt spielen eine zentrale Rolle bei der Erhaltung des Lebens auf der Erde, indem sie wichtige Systeme der Erde regulieren. Sie sind für unsere Existenz von entscheidender Bedeutung, da sie 50 % des Sauerstoffs unseres Planeten erzeugen und in ihnen 80 % seiner biologischen Vielfalt zu finden sind. Die Ozeane sind für den Klimaschutz von entscheidender Bedeutung, da sie rund 90 % der überschüssigen Wärme, die durch Treibhausgase in der Atmosphäre gebunden ist, und rund 25 % aller CO_2-Emissionen absorbieren.

02 Ozeane und Meere tragen zur weltweiten Ernährungssicherheit bei und bilden wirtschaftliche Lebensgrundlagen, stellen für Milliarden von Menschen eine primäre Proteinquelle dar und unterstützen Millionen von Arbeitsplätzen durch Fischerei, Tourismus und Handel. Laut dem EU-Bericht über die blaue Wirtschaft 2025 erwirtschaftete der Sektor eine Bruttowertschöpfung von schätzungsweise 263 Milliarden Euro, was 1,7 % der gesamten Bruttowertschöpfung der EU entspricht, und unterstützte 4,9 Millionen Arbeitsplätze, was 2,4 % der Beschäftigung in der EU (im Jahr 2022) entspricht.

03 Der Zustand der Ozeane verschlechtert sich aufgrund des Klimawandels, der Umweltverschmutzung, der Nutzung biologischer Meeresressourcen und des Verlusts von Lebensräumen. Weltweit sind rund 60 % der Meeresökosysteme geschädigt oder werden nicht nachhaltig genutzt, und mehr als 50 % der marinen Arten sind bis zum Jahr 2100 vom Aussterben bedroht. In Bezug auf die EU-Meere ist die Lage ähnlich.

04 Überfischung und zerstörerische Fangpraktiken stellen die größten Bedrohungen für die Meeresökosysteme und die Biodiversität der Meere dar; derzeit werden mehr als 35 % der weltweiten Fischbestände in biologisch nicht nachhaltigen Mengen befischt. Zerstörerische Techniken wie die Grundschleppnetzfischerei verursachen physische Schäden am Meeresboden, destabilisieren marine Nahrungsnetze und führen zu Beifängen, einschließlich geschützter Arten wie Schildkröten, Haie und Delfine. Diese Techniken sind mit hohen Rückwurfraten verbunden, die durchschnittlich zwischen 30 % und 55 % der gesamten dem Meer entnommenen Biomasse ausmachen. Die ökologischen Auswirkungen werden durch die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, die schätzungsweise rund 11 % bis 19 % der gemeldeten weltweiten Fänge ausmacht, weiter verstärkt.

05 Während die Überfischung die unmittelbarste Bedrohung darstellt, wächst der Druck, den der Klimawandel auf die Meere ausübt, am schnellsten. Außerdem wirkt er als Multiplikator bestehender Bedrohungen. Die Erwärmung der Ozeane führt zur Korallenbleiche und zur Abwanderung von Arten in kältere Gewässer, während die Versauerung die Schalenbildung kalzinierender Organismen beeinträchtigt. Steigende Temperaturen führen zu Sauerstoffmangel und zur Entstehung toter Zonen, wodurch die Tier- und Pflanzenwelt im Meer zunehmend anfällig für alle anderen Umweltbelastungen wird.

Meeresschutzgebiete

06 Meeresschutzgebiete sind geografisch definierte Meeresräume, die gesetzlich ausgewiesen, reguliert und mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen langfristigen Naturschutz zu erreichen. Mit ihnen wird an erster Stelle das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt, die Lebensräume und die Ökosystemfunktionen der Meere dadurch zu schützen und wiederherzustellen, dass vom Menschen verursachte Belastungen abgemildert werden und die Ressourcengewinnung innerhalb ihrer Grenzen kontrolliert wird.

07 Meeresschutzgebiete umfassen ein breites Spektrum an Schutzgebietskategorien und Schutzniveaus, von streng geschützten und stark regulierten Gebieten mit strengen "No-take"-Beschränkungen bis hin zu minimal geschützten Gebieten, in denen menschliche Tätigkeiten, Störungen des Meeresbodens und eine unbegrenzte Entnahme biologischer Meeresressourcen erlaubt sind.

08 Die Erhaltungsergebnisse von Meeresschutzgebieten sind in gut bewirtschafteten, streng geschützten Umgebungen deutlich besser als in nur wenig geschützten Gebieten mit schwachem oder gar keinem Management, in denen solche Ergebnisse im Allgemeinen als vernachlässigbar angesehen werden. Zu den Ergebnissen gehören die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Schutz gefährdeter Lebensräume, die Aufrechterhaltung der Ökosystemfunktionen und die Unterstützung der damit verbundenen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten). Meeresschutzgebiete können auch dem Tourismus und der Erholung, der Wahrung kultureller und gemeinschaftlicher Werte dienen, Lebensgrundlagen im Zusammenhang mit gesunden Meeresökosystemen schützen und Möglichkeiten für Bildung, Forschung und langfristige Bewirtschaftung bieten.

09 Zunehmende Populationen in Schutzgebieten können die umgebenden Fischerei und die biologische Vielfalt durch zwei Schlüsselmechanismen verbessern: Durch die Abwanderung von Jungtieren und Erwachsenen in angrenzende nicht geschützte Gewässer und durch den Export von Eiern und Larven, die zur Rekrutierung über die Grenzen von Schutzgebieten hinaus beitragen. Um Auswirkungen auf Ebene der Meeresbecken zu erzielen, müssen Meeresschutzgebiete ein Netz bilden, das spezifische Umweltkriterien erfüllt, um die biologische Leistung zu maximieren.

Rechtlicher Rahmen

10 Die EU hat den Umweltschutz stets als Grundpfeiler ihres institutionellen Rahmens und ihrer operativen Identität betrachtet. Sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten sind aktive Vertragsparteien einer Reihe wichtiger internationaler Übereinkommen über die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Meere. Dazu gehören grundlegende Rechtsrahmen wie das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sowie auf die biologische Vielfalt ausgerichtete Regelungen wie die Konventionen von Bonn und Bern und verschiedene regionale Meeresübereinkommen (z. B. OSPAR oder die Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets HELCOM).

11 Im Jahr 2022 nahmen die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal an, der das Ziel umfasst, bis 2030 mindestens 30 % der Landflächen, Binnengewässer, Küstengebiete und Ozeane der Welt mithilfe von Schutzgebieten und anderen wirksamen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen wirksam zu erhalten und zu bewirtschaften. Dies wird als das "30x30"-Ziel bezeichnet. Fast alle Länder der Welt, einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten, unterstützten dieses Ziel. Am 17. Januar 2026 trat das Hochseeschutzabkommen der Vereinten Nationen in Kraft.

12 Die Umweltziele der EU gingen häufig über die globalen Verpflichtungen hinaus. Mit der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der Habitat-Richtlinie von 1992 wurde das Natura-2000-Netz geschützter Land- und Meeresgebiete geschaffen, das nach wie vor ein Eckpfeiler des EU-Naturschutzmechanismus ist. Diese Richtlinien wurden durch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) von 2008 und die Richtlinie über die maritime Raumplanung von 2014 gestärkt, mit denen nachhaltige menschliche Tätigkeiten in Meeresgewässern erreicht werden sollen.

13 Die Kommission hat ihre Ambitionen in den Jahren 1998, 2011 und 2020 in mehreren Biodiversitätsstrategien zum Ausdruck gebracht. In der jüngsten EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, die von der Kommission angenommen und 2020 vom Rat gebilligt wurde, sind die Verpflichtungen der EU in Bezug auf Meeresschutzgebiete festgelegt, die bis 2030 erreicht werden sollen. Dazu zählen insbesondere

- der gesetzliche Schutz von mindestens 30 % der Meeresgebiete der EU;
- der strenge Schutz von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete (d. h. 10 % des gesamten Meeresgebiets der EU).

Die Strategie sieht darüber hinaus auch die Anforderung einer wirksamen Bewirtschaftung aller Schutzgebiete vor. Dies bedeutet, dass es für diese Gebiete klare Erhaltungsziele und -maßnahmen sowie eine angemessene Überwachung geben sollte. In der Strategie wird betont, wie wichtig die Einrichtung ökologischer Korridore als Teil eines echten transeuropäischen Naturnetzes ist.

14 Im Jahr 2023 veröffentlichte die Kommission im Rahmen der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 den Aktionsplan Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei. Dieser Plan zielte darauf ab, die biologische Vielfalt zu fördern, indem die Fischbestände auf einem nachhaltigen Niveau gehalten und die Umweltauswirkungen der Fischerei auf empfindliche Arten und den Meeresboden verringert werden. Wie bei der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 sind die Umsetzung und Verwirklichung dieser Ziele nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern entsprechen den politischen Zielen der EU.

15 Die Gemeinsame Fischereipolitik (Verordnung (EU) Nr. 1380/2013), die ihren Ursprung in den Römischen Verträgen hatte und ursprünglich im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik entworfen wurde, entwickelte sich zu einer eigenständigen EU-Politik, die auf die ersten 1970 angenommenen Fischereivorschriften folgte. Die Politik wurde 1983 förmlich eingeführt und seither 1992, 2002 und 2013 grundlegend reformiert. Die GFP regelt Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten, um ihre nachhaltige Nutzung zu gewährleisten und ihre negativen Auswirkungen auf das Meeresökosystem zu minimieren, unter anderem durch Maßnahmen, die in Meeresschutzgebieten gelten. Ihr Rahmen umfasst Instrumente wie die Verordnung (EU) 2019/1241 über technische Maßnahmen, die Fanggeräte und -tätigkeiten regelt, und die Kontrollverordnung (EG) Nr. 1224/2009 (in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 geänderten Fassung), in der Gebiete mit Fangbeschränkungen festgelegt sind und die Aufzeichnung unbeabsichtigter Fänge empfindlicher Arten vorgeschrieben ist.

Aufgaben und Zuständigkeiten

16 Gemäß Artikel 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) teilen sich die EU und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für den Umweltschutz. Dies erfordert einen kooperativen Ansatz bei der Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik.

17 Während auf EU-Ebene übergeordnete Umweltziele festgelegt werden, werden die Erhaltungsbemühungen in der Praxis von den nationalen Regierungen durchgeführt und verwaltet. Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften nationale Umweltrahmen festzulegen. Insbesondere führen die Mitgliedstaaten Umweltprüfungen durch, um Gebiete von Interesse für die biologische Vielfalt zu ermitteln und Schutzgebiete auszuweisen, wobei auch die Belange von Interessenträgern berücksichtigt werden. Sie sind auch für die Einrichtung der Governance von Schutzgebieten, die Festlegung von Erhaltungszielen und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung wünschenswerter Erhaltungsergebnisse zuständig.

18 Im Gegensatz zur Umweltpolitik verfügt die EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik über die ausschließliche Zuständigkeit für die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten nicht einseitig Fischereimaßnahmen einführen können, die sich auf die Fischereiflotten anderer Mitgliedstaaten auswirken. Der Rechnungshof untersuchte die praktischen Auswirkungen dieser Politikgestaltung im Sonderbericht 26/2020 über die Meeresumwelt im Einzelnen.

Prüfungsumfang und Prüfungsansatz

19 Ziel der Prüfung des Rechnungshofs war es, zu bewerten, ob die Kommission und die Mitgliedstaaten ein Netz von Meeresschutzgebieten eingerichtet hatten, das es ermöglichte, die die EU-Meeresumwelt betreffenden Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu erreichen. Insbesondere untersuchte der Rechnungshof, ob

- die EU auf dem richtigen Weg war, um die Ziele der Strategie in Bezug auf die Größe der Meeresschutzgebiete, die ökologische Konnektivität und die Finanzierung der biologischen Vielfalt zu erreichen;
- der EU-Rechtsrahmen die erforderlichen Mechanismen vorsah, um sicherzustellen, dass die Ausweisung von Gebieten zu tatsächlichem Schutz führt;
- die Umweltschutzziele gegen sozioökonomische Erwägungen abgewogen und Interessenträger einbezogen wurden;
- die ausgewählten Mitgliedstaaten geeignete Bewirtschaftungsverfahren eingeführt hatten.

Darüber hinaus analysierte der Rechnungshof öffentlich zugängliche Datensätze, um die geografische Verteilung und den ökologischen Status der Meeresschutzgebiete in den EU-Meeren zu bewerten.

20 Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu bewerten und die Rolle und Arbeitsweise der einschlägigen EU-Einrichtungen zu verstehen, führte der Rechnungshof Gespräche mit der Generaldirektion Umwelt und der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei. Diese Befragungen wurden durch Treffen mit der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt und dem Internationalen Rat für Meeresforschung ergänzt. Bei den Gesprächen mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen wurden zusätzliche Informationen über systemische Risiken in bestimmten Mitgliedstaaten eingeholt. Zwei externe Sachverständige für Meeresnaturschutzbiologie unterstützten den Rechnungshof im Rahmen dieser Prüfung.

21 Um die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und die Wirksamkeit der Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten zu bewerten, wählte der Rechnungshof drei Mitgliedstaaten für eine eingehende Prüfung aus: Frankreich, Schweden und Irland. Nach Angaben der EUA hatten diese drei Länder rund 45 % (französisches Mutterland), 15 % bzw. 2 % ihres Meeresgebiets als Meeresschutzgebiete ausgewiesen. Um die Qualität der Bewirtschaftung zu bewerten, besuchte oder befragte der Rechnungshof zwischen September und November 2025 die Leiter von 15 Meeresschutzgebieten in den geprüften Mitgliedstaaten. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte auf der Grundlage einer Analyse ihrer geografischen Lage, der verschiedenen Schutzgebietskategorien und ihrer Größe.

22 Darüber hinaus nutzte der Rechnungshof eine angepasste Version des Instruments zur Überwachung der Effektivität der Bewirtschaftung (METT-4) der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur, um strukturierte Nachweise zu erhalten. Weitere Informationen über den Umfang dieser Bewertung sind ***Anhang VI*** zu entnehmen.

23 Um die geografische Verteilung und Bewirtschaftung der Meeresschutzgebiete in der EU zu analysieren, wurde im Rahmen der Prüfung das räumliche Netz kartiert, indem die Natura-2000-Datenbank mit auf nationaler Ebene ausgewiesenen Schutzgebieten kombiniert wurde. Der Rechnungshof überlagerte diese Karte mit Daten von Global Fishing Watch zur beobachtbaren Fangtätigkeit, um den kommerziellen Befischungsdruck zu bewerten. Um einen umfassenden Überblick über die vom Menschen verursachten Auswirkungen zu erhalten, wurde diese räumliche Matrix mit zusätzlichen Datensätzen zu den vom Menschen verursachten Auswirkungen und zur Ökologie aus dem Natura-2000-Viewer und dem Europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk (EMODnet) abgeglichen.

24 Die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs steht im Einklang mit den internationalen Prüfungsnormen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI).

Anhang II – Für die Prüfung ausgewählte Stichprobe von Meeresschutzgebieten

Nummer	Mitgliedstaat	Code des Natura-2000-Gebiets / des nationalen Schutzgebiets	Name des Meeresschutzgebiets	Fläche des Meeresschutzgebiets (km^2)	Bewirtschaftungsplan	Einleitung von Sole	Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte)	Baggerstelle	Kläranlagen	Wichtige Häfen	Windparks	Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden/km^2)
1	Irland	IE0000210	South Dublin Bay SAC	7,26	Nein	-	-	-	-	-	-	0,06	0,00	0,00
2	Irland	IE0002328	Hovland Mound Province SAC	1 086,55	Nein	-	-	-	-	-	-	660,50	124,20	0,11
3	Irland	IE0000268	Galway Bay Complex SAC	129,49	Nein	-	1	1	1	1	-	24,56	0,83	0,01
4	Irland	IE0000707	Saltee Islands SAC	156,64	Nein	-	1	1	1	-	-	35 240,64	1 986,40	12,68
5	Irland	IE0004078	Carlingford Lough SPA	5,83	Nein	-	-	-	-	-	-	187,71	0,00	0,00
6	Irland	IE0000197	West of Ardara/ Maas Road SAC	22,22	Nein	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	0,00
7	Irland	IE0000764	Hook Head SAC	170,06	Nein	-	1	-	-	-	-	1 266,18	503,33	2,96
8	Irland	IE0002158	Kenmare River SAC	408,89	Nein	-	-	-	3	-	-	4 363,24	1 051,04	2,57

Nummer	Mitgliedstaat	Code des Natura-2000-Gebiets / des nationalen Schutzgebiets	Name des Meeresschutzgebiets	Fläche des Meeresschutzgebiets (km^2)	Bewirtschaftungsplan	Einleitung von Sole	Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte)	Baggerstelle	Kläranlagen	Wichtige Häfen	Windparks	Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden/km^2)
9	Irland	IE0002165	Lower River Shannon SAC	597,16	Nein	3	17	11	-	1	-	599,89	420,75	0,70
10	Irland	IE0002269	Carnsore Point SAC	87,36	Nein	-	-	-	-	-	-	60,92	0,67	0,01
11	Irland	IE0002329	South-west Porcupine Bank SAC	329,30	Nein	-	-	-	-	-	-	17,91	0,70	0,00
12	Irland	IE0002330	North-west Porcupine Bank SAC	716,30	Nein	-	-	-	-	-	-	95,73	34,50	0,05
13	Irland	IE0002998	West Connacht Coast SAC	659,46	Nein	-	-	-	-	-	-	239,98	5,47	0,01
14	Irland	IE0003001	Porcupine Bank Canyon SAC	781,10	Nein	-	-	-	-	-	-	138,35	89,93	0,12
15	Irland	IE0003002	South-east Rockall Bank SAC	1 487,90	Nein	-	-	-	-	-	-	265,06	210,76	0,14

Nummer	Mitgliedstaat	Code des Natura-2000-Gebiets / des nationalen Schutzgebiets	Name des Meeresschutzgebiets	Fläche des Meeresschutzgebiets (km²)	Bewirtschaftungsplan	Einleitung von Sole	Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte)	Baggerstelle	Kläranlagen	Wichtige Häfen	Windparks	Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden/km²)
16	Frankreich	FR9300135	Réserve naturelle régionale des sites d'intérêt géologique de la presqu'île de Crozon	120,12	Ja	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	0,00
17	Frankreich	FR5302015	Mers Celtiques Talus du Golfe de Gascogne	58 995,52	Ausstehend	-	-	-	-	-	-	322 563,92	245 574,75	4,16
18	Frankreich	FR5212016	Mers Celtiques Talus du Golfe de Gascogne	71 860,94	Nein	-	-	-	-	-	-	371 315,83	279 639,89	3,89
19	Frankreich	FR9100001	Parc Natural Marin Iroise	3 361,10	Ja	-	5	-	-	-	-	60 410,25	11 949,10	3,56
20	Frankreich	FR9402017	Golfe d'Ajaccio	473,74	Ausstehend	-	2	-	1	1	-	14,02	1,20	0,00
21	Frankreich	FR52000653	Marais breton, baie de Bourgneuf, île de Noirmoutier et forêt de Monts	157,01	Ja	-	4	6	7	-	-	1 235,94	114,93	0,73

Nummer	Mitgliedstaat	Code des Natura-2000-Gebiets / des nationalen Schutzgebiets	Name des Meeresschutzgebiets	Fläche des Meeresschutzgebiets (km²)	Bewirtschaftungsplan	Einleitung von Sole	Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte)	Baggerstelle	Kläranlagen	Wichtige Häfen	Windparks	Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden/km²)
22	Frankreich	FR2502022	Nord Bretagne DH	2 832,00	Nein	-	-	-	-	-	-	34 682,24	29 652,68	10,47
23	Frankreich	FR9301592	ZCS Camargue	385,73	Ja	-	-	-	1	-	1	2 535,93	1 032,02	2,68
24	Frankreich	FR2500079	Chausey	820,08	Nein	-	2	-	-	-	-	24 105,38	12 824,64	15,64
25	Frankreich	FR5300015	Baie de Morlaix	258,18	Ja	-	-	-	1	-	-	17 032,11	385,46	1,49
26	Frankreich	FR302008	Roches de Penmarc'h	457,28	Ja	-	1	-	-	-	-	31 808,88	3 430,79	7,50
27	Frankreich	FR9102018	Grand Dauphins du golfe de Lion	4 917,51	Nein	-	-	-	-	-	1	21 435,66	15 270,82	3,11
28	Frankreich	FR9402019	Grands dauphins de l'Agriate	5 943,14	Nein	-	-	-	-	-	-	293,42	204,56	0,03
29	Frankreich	FR530216	Recifs du Golfe de Gascogne	3 339,52	Nein	-	-	-	-	-	-	33 756,15	26 242,39	7,86
30	Frankreich	FR5312011	Iles Houat-Hoedic	173,22	Nein	-	-	-	-	-	-	455,26	69,24	0,40

Nummer	Mitgliedstaat	Code des Natura-2000-Gebiets / des nationalen Schutzgebiets	Name des Meeresschutzgebiets	Fläche des Meeresschutzgebiets (km²)	Bewirtschaftungsplan	Einleitung von Sole	Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte)	Baggerstelle	Kläranlagen	Wichtige Häfen	Windparks	Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden/km²)
31	Schweden	SE0520189	Bratten	1 205,53	Ja	-	-	-	-	-	-	8 510,43	6 936,75	5,75
32	Schweden	SE0520170	Kosterfjorden-Väderöfjorden	523,96	Ja	-	1	-	-	-	-	15 130,36	8 060,30	15,38
33	Schweden	SE0340097	Gotska Sandön-Salvorev	568,65	Ja	-	-	-	-	-	-	18,94	0,00	0,00
34	Schweden	SE0340023	Stora Karlsö	9,30	Ja	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	0,00
35	Schweden	SE0110088	Bullerö-Bytta	130,26	Ja	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	0,00
36	Schweden	SE0220129	Skärgårdsreservaten	69,61	Ja	-	-	-	-	-	-	25,68	2,10	0,03
37	Schweden	SE0330174	Sydöstra Ölands sjömarker	60,29	Ja	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	0,00
38	Schweden	SE0330308	Hoburgs bank och Midsjöbankarna	10 511,11	Ja	-	-	-	-	-	-	3 722,18	1 906,01	0,18

Nummer	Mitgliedstaat	Code des Natura-2000-Gebiets / des nationalen Schutzgebiets	Name des Meeresschutzgebiets	Fläche des Meeresschutzgebiets (km²)	Bewirtschaftungsplan	Einleitung von Sole	Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte)	Baggerstelle	Kläranlagen	Wichtige Häfen	Windparks	Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden)	Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden/km²)
39	Schweden	SE0420360	Nordvästra Skånes havsområde	1 342,41	Nein	-	6	-	-	-	-	5 800,38	2 902,14	2,16
40	Schweden	SE0430095	Falsterbohalvön	410,72	Ja	-	1	2	-	-	-	287,71	2,72	0,01
41	Schweden	SE0430187	Sydvästskånes utsjövatten	1 151,28	Nein	-	2	-	-	-	-	838,48	4,81	0,00
42	Schweden	SE0510186	Stora Middelgrund och Röde bank	114,10	Ja	-	-	-	-	-	-	309,01	197,75	1,73
43	Schweden	SE0630068	Agön-Kråkön	332,81	Ja	-	-	1	-	-	-	0,00	0,00	0,00
44	Schweden	SE0810003	Snöanskärgården	53,71	Ja	-	-	-	-	-	-	0,67	0,00	0,00
45	Schweden	SE0820327	Kalix yttre skärgård	92,03	Ja	-	-	-	-	-	-	45,76	30,30	0,33

Anhang III – Datenquellen und Datenverarbeitung

1. Meeresschutzgebiete in den Meeren der EU

Quelle 1.1 – Natura-2000-Daten (EUA)	
Titel	**Natura 2000 (Vektordaten) – Version Ende 2024; Natura 2000 (Tabelle) – Version von Ende 2024, Rev. 01**
Beschreibung	Der Natura-2000-Datensatz ist Teil des europäischen Netzes geschützter Gebiete und wird von der EUA gepflegt. Er umfasst Geovektordaten zu ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten und einen entsprechenden Tabellendatensatz mit Attributen zur Beschreibung und zur Klassifizierung.
Quelle	Europäische Umweltagentur (EUA)
Lizenz	CC-BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage, OGC:WMS); tabellarische Daten (CSV/TXT/SQL, Microsoft Access)
Zeitpunkt des Datenabrufs	März 2026

Die Daten wurden aus der Natura-2000-Datenbank der EUA extrahiert, wobei sowohl der Geovektordatensatz ("Natura 2000 (Vektordaten) – Version von Ende 2024") als auch der entsprechende Tabellendatensatz ("Natura 2000 (Tabelle) – Version von Ende 2024, Rev. 01") verwendet wurden. Die Vektordaten wurden verwendet, um Natura-2000-Meeresgebiete zu identifizieren und räumlich abzugrenzen, während die Tabellendaten verwendet wurden, um beschreibende Informationen über die Merkmale des Gebiets, den Bewirtschaftungsstatus und die Bewirtschaftungsmaßnahmen abzurufen. Die Datensätze wurden gefiltert, um nur Meeresgebiete innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der EU (AWZ der EU) anzuzeigen. Auf dieser Grundlage wurden räumliche Aggregationen und Flächenberechnungen durchgeführt, um Indikatoren für Folgendes abzuleiten:

i) die Anzahl der Meeresschutzgebiete;

ii) ihre Gesamtfläche;

iii) Anteil der Meeresschutzgebiete im Bewertungsbereich;

iv) geografische Verteilung der Natura-2000-Gebiete nach ihrer Größe.

Überschnitten sich Meeresschutzgebiete räumlich, so wurden die sich überschneidenden Flächen ermittelt und bei der Berechnung der Gesamtfläche nur einmal gezählt. Sich überschneidende Flächen wurden nur einmal gezählt, um sicherzustellen, dass die gemeldete Gesamtfläche der Meeresschutzgebiete die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete innerhalb der AWZ der EU korrekt widerspiegelt.

Darüber hinaus wurden Tabellendaten aggregiert, um Statistiken zu folgenden Punkten zu erstellen:

v) Regelungen für die Gebietsbewirtschaftung und Anwendung von Bewirtschaftungsmaßnahmen für Natura-2000-Meeresgebiete auf EU-Ebene.

Quelle 1.2 – Auf nationaler Ebene ausgewiesene Gebiete	
Titel	**Auf nationaler Ebene ausgewiesene Gebiete für den Zugang der Öffentlichkeit (Vektordaten) – August 2025**
Beschreibung	Das europäische Verzeichnis der national ausgewiesenen Gebiete ist die offizielle Informationsquelle über die auf nationaler Ebene ausgewiesenen Schutzgebiete. Es wird von der EUA geführt. Es umfasst Geovektordaten über national ausgewiesene Gebiete und entsprechende Tabellendaten mit Informationen über die Art der Ausweisung und damit zusammenhängende nationale und internationale Rechtsinstrumente.
Quelle	Europäische Umweltagentur (EUA)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Oktober 2025

Die Daten wurden anhand des Geovektordatensatzes aus dem europäischen Verzeichnis der auf nationaler Ebene ausgewiesenen Gebiete der EUA extrahiert. Die Vektordaten wurden verwendet, um national ausgewiesene Meeresgebiete zu identifizieren und abzugrenzen. Der Datensatz wurde gefiltert, um nur Meeresgebiete innerhalb der AWZ der EU anzuzeigen. Auf dieser Grundlage wurden räumliche Aggregationen und Flächenberechnungen durchgeführt, um Indikatoren für Folgendes abzuleiten:

i) die Anzahl der auf nationaler Ebene ausgewiesenen Meeresschutzgebiete;

ii) ihre Gesamtfläche auf EU-Ebene.

In Fällen, in denen sich auf nationaler Ebene ausgewiesene Meeresschutzgebiete räumlich überschneiden, wurden die sich überschneidenden Flächen ermittelt und bei der Berechnung der Gesamtfläche nur einmal gezählt. Sich überschneidende Flächen wurden nur einmal gezählt, um sicherzustellen, dass die gemeldete Gesamtfläche der Meeresschutzgebiete die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete innerhalb der AWZ der EU korrekt widerspiegelt.

Quelle 1.3 – Ausschließliche Wirtschaftszone der EU (AWZ der EU)	
Titel	**World_EEZ_v12, Oktober 2022**
Beschreibung	Der Datensatz für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der EU umfasst räumlich abgegrenzte Meeresgebiete, die die ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Der Datensatz bietet einen harmonisierten Geodatenrahmen, in dem der Umfang der Meeresgewässer der EU festgelegt ist, in denen die Mitgliedstaaten souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse über Meeresressourcen ausüben. Er unterstützt eine kohärente räumliche Analyse, indem er eine gemeinsame geografische Bezugsgröße für die Abgrenzung der EU-Gewässer bietet und die Berechnung, den Vergleich und die Überwachung von meeresbezogenen Tätigkeiten, Schutzgebieten und Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der EU ermöglicht.
Quelle	Flanders Marine Institute (via www.marineregions.org)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Januar 2026

Es wurden Geovektordaten aus dem Datensatz für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der EU extrahiert und zur Festlegung des geografischen Umfangs der Analyse verwendet. Der Datensatz wurde zur Abgrenzung der Meeresgewässer der EU und zur Filterung von Geodatensätzen verwendet, sodass nur Gegebenheiten innerhalb der AWZ der EU berücksichtigt wurden. Auf dieser Grundlage wurde die AWZ der EU als Referenzrahmen für die Bewertung von Meeresschutzgebieten, Gebieten mit Fangbeschränkungen und menschlichen Tätigkeiten genutzt und sichergestellt, dass Berechnungen und Analysen auf EU-Gewässer beschränkt waren und stets anhand desselben geografischen Bezugsbereichs durchgeführt wurden.

2. Indikatoren für die Präsenz von Schiffen und die Fangtätigkeit im Zeitraum 2020–2024

Quelle 2.1 – Daten von *Global Fishing Watch*	
Titel	**AIS apparent fishing effort (beobachtbarer Fischereiaufwand laut dem automatischen Schiffsidentifizierungssystem AIS) (fleet-daily-csvs-100-v3-2020.zip, fleet-daily-csvs-100-v3-2024.zip)**
Beschreibung	Der Datensatz von *Global Fishing Watch* zum beobachtbaren Fischereiaufwand liefert globale Informationen über die Tätigkeit der Schiffe, die aus den Signalen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) abgeleitet werden. Der verwendete Datensatz entspricht Version 3.0 (Veröffentlichung März 2025) und deckt den Zeitraum 2020–2024 ab. Er basiert auf öffentlich zugänglichen AIS-Daten sowie auf statistischen und mittels maschinellen Lernens vorgenommenen Klassifikationen zur Identifizierung der Fischereitätigkeit. Die beobachtbaren Fangzeiten werden anhand eines Fangortungsmodells geschätzt und erfassen die Nuancen der lokalen Fangmethoden möglicherweise nicht vollständig. *Global Fishing Watch* führt zwar auf globaler Ebene sowie für ausgewählte Regionen eine manuelle Überprüfung des Datensatzes durch, es ist jedoch angesichts der Größe des Datensatzes nicht möglich, alle Flotten und Regionen manuell zu überprüfen. Der Datensatz enthält tabellarische Daten zu den Fangstunden nach Flaggenstaat und Fanggerät mit einer räumlichen Auflösung von 0,01 Grad, zu den täglichen beobachtbaren Fangstunden nach Flaggenstaat und Fanggerät mit einer Auflösung von 0,1 Grad und zu den Fangstunden nach Schiffskennung (*Maritime Mobile Service Identity* / Seemobildienstkennung, MMSI). Die Tätigkeit von Schiffen wird in Stunden ausgedrückt und räumlich zu den im WGS84-Koordinatenreferenzsystem definierten regelmäßigen Rasterzellen aggregiert. Der Datensatz ist mit zusätzlichen Schiffsinformationen versehen, einschließlich zur Art des Fanggeräts und des Flaggenstaats.
Quelle	*Global Fishing Watch* (die Daten von *Global Fishing Watch* sind erst nach Registrierung der Nutzer auf der entsprechenden Plattform zugänglich)
Lizenz	CC BY-NC 4.0
Verfügbares Format	Tabellendaten (CSV)
Zeitpunkt des Datenabrufs	September 2025

Die Daten wurden aus dem Datensatz von *Global Fishing Watch* zum beobachtbaren Fischereiaufwand extrahiert. Dabei wurden Tabellendateien verwendet, die aus Signalen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) abgeleitet wurden (AIS Apparent Fishing Effort, Version 3.0, Veröffentlichung März 2025). Die extrahierten Daten deckten den Zeitraum 2020–2024 ab und umfassten Informationen über die Präsenz von Schiffen und die beobachtbare Fischereitätigkeit, wobei der Europäische Rechnungshof zwischen grundberührender und nicht grundberührender Fischerei unterschied.

Die Daten wurden gefiltert, sodass nur Beobachtungen innerhalb des Bewertungsbereichs berücksichtigt wurden. Auf dieser Grundlage wurden mehrere Aggregationsschritte durchgeführt, um Indikatoren für Folgendes abzuleiten:

i) Präsenz von Schiffen pro Jahr (Stunden)

ii) Jährlicher beobachtbarer Fischereiaufwand insgesamt (Stunden).

Darüber hinaus wurden die Daten zur Tätigkeit der Schiffe anhand von Meeresreferenzgebietsdaten normalisiert, um die folgenden Indikatoren für die beobachtbare Fangdichte zu berechnen:

iii) Jährliche beobachtbare Fangdichte insgesamt (Stunden/km^2),

iv) beobachtbare Fangdichte mit Grundberührung (Stunden/km^2)

v) beobachtbare Fangdichte ohne Grundberührung (Stunden/km^2).

Um zwischen grundberührenden und nicht grundberührenden Fischereitätigkeiten zu unterscheiden, wurden die im Datensatz von *Global Fishing Watch* bereitgestellten Arten von Fanggeräten nach Konsultation eines externen Sachverständigen in zwei Gruppen eingeteilt.

Grundberührend		**Nicht grundberührend**	
Fanggerät	Beschreibung	Fanggerät	Beschreibung
Schleppnetzfischer, Trawler	Grundschleppnetze: Netze werden über den Meeresboden gezogen	*Andere Ringwadennetze*	Umschließungsnetze an der Oberfläche / in der mittleren Wasserschicht
Stellnetze (verankert)	Am Meeresboden verankerte Netze	*Ringwaden*	Wie oben
Grundlangleinen	Am Meeresboden befestigte Langleinen	*Thunfischwadenfänger*	Ringwaden für den Fang von Thunfisch in oberen Wasserschichten

Grundberührend		**Nicht grundberührend**	
Fanggerät	Beschreibung	Fanggerät	Beschreibung
Reusen und Fallen	Fanggeräte, die auf dem Meeresboden positioniert werden	*Andere Wadenfänger*	Generell in der mittleren Wasserschicht eingesetzt, nicht über den Meeresboden gezogen
Dredgenfischerei	Dredgen schaben über den Meeresboden, um Schalentiere zu ernten	*Wadenfänger*	Allgemeine Kategorie der Ringwadenfischerei, mittlere Wasserschicht
Stationäres Fanggerät	Definitionsgemäß am Boden befestigt oder darauf ruhend (z. B. Fallen, Langleinen, Netze). "Fischereitätigkeit mit stationären Fanggeräten" bezeichnet passive Fangmethoden, bei denen Fanggeräte wie Fallen, Reusen oder Langleinen verankert und an Ort und Stelle belassen werden. Anders als bei aktiven Methoden werden die Fanggeräte nicht geschleppt, sondern verbleiben an einem festen Ort, an dem sie Meereslebewesen fangen.	*Treiblangleinen*	Das Fanggerät treibt im Pelagial und ist nicht verankert.
		Angelfischerei	Oberflächenfischerei
		Tintenfischfänger	Verwenden Scheinwerfer und senkrechte Leinen in Oberflächennähe; nicht grundberührend

Grundberührend		Nicht grundberührend	
Fanggerät	Beschreibung	Fanggerät	Beschreibung
		Schleppangelfischer	Schleppleinen in der mittleren Wasserschicht / an der Oberfläche
		Fischerei	Allgemeiner Begriff, die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie ist schwierig

Quelle 2.2 – Natura-2000-Daten (EUA)	
Titel	**Natura 2000 (Vektordaten) (Zeitraum 2020–2024)**
Beschreibung	Der Natura-2000-Datensatz ist Teil des europäischen Netzes geschützter Gebiete und wird von der Europäischen Umweltagentur gepflegt. Er umfasst Geovektordaten zu ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten.
Quelle	Europäische Umweltagentur (EUA)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage, OGC:WMS); tabellarische Daten (CSV/TXT/SQL, Microsoft Access)
Zeitpunkt des Datenabrufs	März 2026

Es wurden Geovektordaten aus der Natura-2000-Datenbank der EUA für den Zeitraum 2020–2024 anhand der aufeinanderfolgenden Versionen des Natura-2000-(Vektor-)Datensatzes extrahiert. Die extrahierten Daten wurden verwendet, um den räumlichen Umfang der Natura-2000-Meeresgebiete zu bestimmen, die für den Bewertungszeitraum relevant sind. Der Datensatz wurde als Grundlage für die Berechnung von Indikatoren in Bezug auf die Präsenz von Schiffen sowie den beobachtbaren Fischereiaufwand und die beobachtbare Fangdichte verwendet: Er lieferte den räumlichen Ausgangspunkt für die Ermittlung der Überschneidungen zwischen der Tätigkeit von Schiffen und Natura-2000-Meeresschutzgebieten.

Quelle 2.3 – Auf nationaler Ebene ausgewiesene Gebiete	
Titel	**Auf nationaler Ebene ausgewiesene Gebiete für den Zugang der Öffentlichkeit (Vektordaten) (Zeitraum 2020–2024)**
Beschreibung	Das europäische Verzeichnis der national ausgewiesenen Gebiete ist die offizielle Informationsquelle über die auf nationaler Ebene ausgewiesenen Schutzgebiete. Es wird von der EUA geführt. Es umfasst Geovektordaten zu national ausgewiesenen Gebieten, die Informationen über die Art der Ausweisung und damit zusammenhängende nationale und internationale Rechtsinstrumente umfassen.
Quelle	Europäische Umweltagentur (EUA)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Oktober 2025

Es wurden Geovektordaten aus dem europäischen Verzeichnis der national ausgewiesenen Gebiete der EUA für den Zeitraum 2020–2024 mithilfe des Datensatzes "*Nationally designated areas for public access (vector data)*" (auf nationaler Ebene ausgewiesene Gebiete für den öffentlichen Zugang (Vektordaten)) extrahiert. Die extrahierten Daten wurden verwendet, um den räumlichen Umfang der auf nationaler Ebene ausgewiesenen Meeresschutzgebiete zu bestimmen, die für den Bewertungszeitraum relevant sind. Der Datensatz diente als Grundlage für die Berechnung von Indikatoren in Bezug auf die Präsenz von Schiffen sowie den beobachtbaren Fischereiaufwand und die beobachtbare Fangdichte: Er lieferte den räumlichen Referenzrahmen für die Ermittlung der Überschneidungen zwischen der Tätigkeit von Schiffen und auf nationaler Ebene ausgewiesenen Meeresschutzgebieten.

3. Gebiete mit Fangbeschränkungen

Quelle 3.1 – Gebiete mit Fangbeschränkungen	
Titel	**Gebiete mit Fangbeschränkungen**
Beschreibung	Die von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bereitgestellte Liste der Polygone mit Fangbeschränkungen beruht auf den Beschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139, der Verordnung (EU) 2019/1241, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission, den einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission sowie den Empfehlungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (*General Fisheries Commission for the Mediterranean*, GFCM). Zur Bestimmung und Darstellung von Gebieten mit Fangbeschränkungen wurden von der EFCA bereitgestellte räumliche Polygone verwendet.
Quelle	Von der EFCA bereitgestellte Polygondaten auf der Grundlage der Verordnungen und Empfehlungen.
Lizenz	C0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	März 2026

Die Daten wurden von der EFCA in Form räumlicher Polygone zur Abgrenzung von Gebieten mit Fangbeschränkungen bereitgestellt. Für jedes Polygon wurde die jeweilige Rechtsgrundlage angegeben, darunter EU-Verordnungen und Empfehlungen der GFCM. Die von der EFCA bereitgestellten Polygone dienten als räumliche Darstellung der Fangbeschränkungen (Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang IV).

Auf der Grundlage der zugehörigen Rechtsakte stufte der Europäische Rechnungshof die Gebiete mit Fangbeschränkungen je nach Art der Beschränkung in Kategorien ein. Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Regelung der Beschränkungen, darunter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1139, der Verordnung (EU) 2019/1241, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission, einschlägiger delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission sowie von Empfehlungen der GFCM.

Kategorien der Fangbeschränkungen:

i) "No-take"-Zone (dauerhaft),

ii) einige Einschränkungen in Bezug auf grundberührende Fanggeräte (dauerhaft).

Die auf diese Weise eingestuften Polygone wurden anschließend für eine räumliche Analyse verwendet. Dabei wurde unter anderem ihre Überschneidung mit Meeresschutzgebieten des Natura-2000-Netzes sowie mit auf nationaler Ebene ausgewiesenen Schutzgebieten bewertet. Dies diente als Grundlage für die Analyse von Fangbeschränkungen im Hinblick auf die Ziele des Meeresschutzes.

Um eine genaue Flächenberechnung zu gewährleisten, wurden Polygone mit Fangbeschränkungen innerhalb vordefinierter Gruppen zusammengeführt, sodass sich überschneidende Gebiete nur einmal gezählt wurden. Dadurch wurde eine Doppelzählung von Flächen vermieden, auf denen sich mehrere Beschränkungen räumlich überschneiden. Alle räumlichen Schichten wurden in ein projiziertes Koordinatenreferenzsystem (EPSG:3035) übertragen, das für Gebietsberechnungen auf europäischer Ebene geeignet ist. Es wurden mengentheoretische topologische Standard-Operationen angewandt, darunter die "Vereinigung" zur Zusammenführung sich überschneidender Beschränkungen, die "Schnittmenge" zur Ermittlung gemeinsamer Flächen von Gebieten mit Fangbeschränkungen und Schutzgebieten und erforderlichenfalls die "Differenzmenge" zur Isolierung von Gebieten außerhalb von Schutzgebieten. Mit diesem Ansatz wurde sichergestellt, dass Überschneidungsflächen zwischen Gebieten mit Fangbeschränkungen und Meeresschutzgebieten einheitlich und ohne Doppelzählung berechnet wurden.

Quelle 3.2 – Natura-2000-Daten (EUA)	
Titel	**Natura 2000 (Vektordaten) – Version von Ende 2024**
Beschreibung	Der Natura-2000-Datensatz ist Teil des europäischen Netzes geschützter Gebiete und wird von der Europäischen Umweltagentur gepflegt. Er umfasst Geovektordaten zu ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten.
Quelle	Europäische Umweltagentur (EUA)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage, OGC:WMS)
Zeitpunkt des Datenabrufs	März 2026

Es wurden Geovektordaten für das Jahr 2024 aus der Natura-2000-Datenbank der Europäischen Umweltagentur extrahiert und genutzt, um Natura-2000-Meeresgebiete innerhalb des Bewertungsbereichs zu ermitteln und abzugrenzen. Die extrahierten Natura-2000-Gebiete wurden als räumliche Referenzschicht für die Analyse von Gebieten mit Fangbeschränkungen verwendet. Die von der EFCA bereitgestellten Polygone zur Bestimmung von Gebieten mit Fangbeschränkungen wurden mit den Natura-2000-Meeresgebieten überlagert, um deren räumliche Überschneidung zu untersuchen. Auf dieser Grundlage wurde eine räumliche Analyse durchgeführt, um die sich überschneidenden Gebiete zu ermitteln und die Fläche der Gebiete mit Fangbeschränkungen zu berechnen, die in Natura-2000-Meeresgebieten liegen, was der Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Fangbeschränkungen und Meeresschutzgebieten für 2024 diente.

Quelle 3.3 – Daten zur ausschließlichen Wirtschaftszone der EU (AWZ der EU)	
Titel	**World_EEZ_v12, Oktober 2022**
Beschreibung	Der Datensatz für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der EU umfasst räumlich abgegrenzte Meeresgebiete, die die ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU-Mitgliedstaaten darstellen. Der Datensatz bietet einen harmonisierten Geodatenrahmen, in dem der Umfang der Meeresgewässer der EU festgelegt ist, in denen die Mitgliedstaaten souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse über Meeresressourcen ausüben. Er unterstützt eine kohärente räumliche Analyse, indem er eine gemeinsame geografische Bezugsgröße für die Abgrenzung der EU-Gewässer bietet und die Berechnung, den Vergleich und die Überwachung von meeresbezogenen Tätigkeiten, Schutzgebieten und Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone der EU ermöglicht.
Quelle	Flanders Marine Institute (via www.marineregions.org)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Januar 2026

Die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der EU wurde zur Festlegung des geografischen Umfangs der Analyse verwendet. Die AWZ der EU wurde räumlich mit von der EFCA bereitgestellten Polygonen der Gebiete mit Fangbeschränkungen überlagert, um nur die Fangbeschränkungen innerhalb der EU-Gewässer zu berücksichtigen. Die sich daraus ergebenden Gebiete mit Fangbeschränkungen wurden im Hinblick auf ihre räumliche Verteilung und ihre Überschneidung mit Natura-2000-Gebieten und auf nationaler Ebene ausgewiesenen Meeresschutzgebieten in EU-Gewässern analysiert.

4. Antworten auf den Fragebogen zu Meeresschutzgebieten

Quelle 4.1 – Fragebogen zu Meeresschutzgebieten	
Titel	**Fragebogen zu Meereesschutzgebieten**
Beschreibung	Der Fragebogen zu Meeresschutzgebieten ist ein strukturiertes Instrument zur Erhebung von Informationen über die Bewirtschaftung und Verwaltung ausgewählter Meeresschutzgebiete. Der Fragebogen ist eine angepasste Version des *Management Effectiveness Tracking Tool* (METT-4) (Instrument zur Überwachung der Effektivität der Bewirtschaftung), das von der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) und ihren Partnern entwickelt wurde. Er ist auf die Bewertung der Effektivität der Bewirtschaftung in Meeresschutzgebieten zugeschnitten und stützt sich auf Leitlinien, die im ursprünglichen Rahmen der IUCN, METT-4, bereitgestellt wurden. Der Fragebogen befasst sich mit den wichtigsten Aspekten der Bewirtschaftung von Schutzgebieten, einschließlich Planung, Umsetzung, Überwachung, Durchsetzung und Einbeziehung der Interessenträger.
Quelle	Explore the World's Protected Areas
Verfügbares Format	Antworten auf den Fragebogen: Text (.docx), Tabelle (.xlsx)
Datum der Erhebung	Oktober bis Dezember 2025

Der Fragebogen für Meeresschutzgebiete wurde vom Europäischen Rechnungshof konzipiert und den nationalen Behörden einer Stichprobe von Mitgliedstaten (Frankreich, Irland und Schweden) übermittelt. Der Fragebogen wurde von den ausgewählten Mitgliedstaaten für eine Stichprobe von 45 Meeresschutzgebieten ausgefüllt, darunter Gebiete im Rahmen des Natura-2000-Netzes und auf nationaler Ebene ausgewiesene Meeresschutzgebiete.

Die ausgefüllten Fragebögen wurden vom Europäischen Rechnungshof gesammelt und analysiert, und aus den Antworten wurde ein strukturierter Datensatz erstellt. Die verarbeiteten Informationen dienten als Grundlage für die Analyse und die Bewertung von Bewirtschaftungsregelungen, Bewirtschaftungsmaßnahmen und Umsetzungspraktiken in den in der Stichprobe erfassten Meeresschutzgebieten. Der so erhaltene Datensatz wurde genutzt, um die Wirksamkeit der Bewirtschaftung zu bewerten und gemeinsame Merkmale, Stärken und Lücken bei der Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten in den ausgewählten Mitgliedstaaten zu ermitteln.

5. Durch den Menschen verursachte Belastungen und menschliche Tätigkeiten

Quelle 5.1 – EMODnet Human Activities	
Titel	**EMODnet Human Activities**
Beschreibung	*EMODnet Human Activities* liefert harmonisierte die Meere betreffende Daten über menschliche und maritime Tätigkeiten in europäischen Gewässern, die über einen zentralen Zugangspunkt zur Verfügung gestellt werden, der mehrere thematische Ebenen abdeckt. Der Datensatz enthält geografisch referenzierte Informationen über durch den Menschen verursachte Belastungen und menschliche Tätigkeiten. Die aus nationalen, regionalen und sektorspezifischen Quellen stammenden standardisierten Daten dienen als Grundlage für die integrierte Meeresraumanalyse in allen EU-Gewässern. Für die Zwecke der Bewertung wurden Daten in Bezug auf die folgenden menschlichen Tätigkeiten extrahiert: Entsalzung, Entsorgung von Baggergut (Entsorgungspunkte), Baggerarbeiten, Kläranlagen, wichtige Häfen und Windparks. Diese Datensätze liefern punktbasierte Informationen über den Ort ausgewählter menschlicher Tätigkeiten, die für die Analyse der Wechselwirkungen innerhalb von Meeresschutzgebieten relevant sind.
Quelle	Human Activities | European Marine Observation and Data Network (EMODnet)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Oktober 2025

Es wurden punktbasierte Daten zu ausgewählten menschlichen Tätigkeiten (Entsalzung, Entsorgung von Baggergut, Baggerarbeiten, Kläranlagen, wichtige Häfen und Windparks) aus dem Datensatz "EMODnet Human Activities" extrahiert. Die extrahierten punktbasierten Informationen wurden verwendet, um die räumliche Verteilung menschlicher Tätigkeiten innerhalb der AWZ der EU zu ermitteln. Die extrahierten Datensätze wurden räumlich mit den Grenzen der Meeresschutzgebiete überlagert, um das Vorhandensein und die Verteilung menschlicher Tätigkeiten in Natura-2000-Gebieten zu bewerten. Dies diente der Analyse der durch den Menschen verursachten Belastungen in Schutzgebieten.

6. Regionen und Unterregionen der MSRR

Quelle 6.1 – Regionen und Unterregionen der MSRR (Europäische Umweltagentur)	
Titel	**Regionen und Unterregionen der MSRR – Version 2, Oktober 2022**
Beschreibung	Der Datensatz für die in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) festgelegten Meeresregionen und -unterregionen dient der Bestimmung der gemäß der Richtlinie 2008/56/EG festgelegten Meeresregionen und -unterregionen. Der Datensatz bietet einen harmonisierten geografischen Rahmen für die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der die Ostsee, den Nordostatlantik, das Mittelmeer und das Schwarze Meer sowie die zugehörigen Unterregionen abdeckt. Der Datensatz unterstützt eine einheitliche räumliche Darstellung und Berichterstattung über Bewertungen der Meeresumwelt in allen europäischen Meeren.
Quelle	Europäische Umweltagentur (EUA)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	März 2026

Zur Festlegung des geografischen Anwendungsbereichs der Bewertung wurden Geodaten zu den Meeresregionen und -unterregionen der MSRR extrahiert und gefiltert. Die daraus resultierende räumliche Schicht wurde zur Veranschaulichung und kartografischen Darstellung der Grenzen der in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie definierten europäischen Meeresregionen und -unterregionen verwendet. Der Datensatz diente als Referenzschicht zur Visualisierung der Lage von Meeresschutzgebieten, Gebieten mit Fangbeschränkungen und anderen marinen Gegebenheiten, im Verhältnis zu den in der MSRR festgelegten offiziellen Meeresregionen und -unterregionen.

7. Blaue Wirtschaft

Quelle 7.1 – Indikatoren für die blaue Wirtschaft (2013–2023)	
Titel	**Indikatoren für die blaue Wirtschaft (Rohdaten)**
Beschreibung	Die EU-Beobachtungsstelle für die blaue Wirtschaft liefert harmonisierte Wirtschafts- und Beschäftigungsdaten für Sektoren, die mit marinen und maritimen Tätigkeiten in der Europäischen Union verbunden sind (Sektoren der blauen Wirtschaft). Die Daten werden mithilfe einer gemeinsamen Methodik auf der Grundlage amtlicher statistischer Quellen und Schätzverfahren zusammengestellt, um die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten und im Zeitverlauf zu gewährleisten. Für seine Analyse extrahierte der Rechnungshof Daten für die Indikatoren zur Bruttowertschöpfung (BWS) zu Faktorkosten ("Gross Value Added (GVA) at factor cost") und zu den beschäftigten Personen ("Persons employed"). Für seine Analyse extrahierte er darüber hinaus die folgenden Tätigkeiten der blauen Wirtschaft: Küstentourismus, lebende Ressourcen, Seeverkehr, nicht lebende Ressourcen, Hafentätigkeiten, erneuerbare Energien sowie Schiffbau und -reparatur.
Quelle	Joint Research Centre EU Blue Economy Observatory
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Tabelle (.xlsx)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Juni 2026

Der Rechnungshof extrahierte Daten der EU-Beobachtungsstelle für die blaue Wirtschaft für die Indikatoren zur Bruttowertschöpfung (BWS) zu Faktorkosten ("Gross Value Added (GVA) at factor cost") und zu den beschäftigten Personen ("Persons employed") für die jeweiligen Bezugsjahre. Anschließend filterte und harmonisierte er diese Daten, um Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Soweit verfügbar, aggregierte der Rechnungshof die Werte der Teilsektoren, um die entsprechenden Sektorwerte für die einzelnen Mitgliedstaaten abzuleiten. Den daraus resultierenden Datensatz nutzte er, um die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in den wichtigsten Sektoren der blauen Wirtschaft auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU darzustellen und zu vergleichen.

8. Lebensräume am Meeresboden

Quelle 8.1 – EMODnet Seabed Habitats	
Titel	**EMODnet Seabed Habitats**
Beschreibung	Der Datensatz des Europäischen Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerks (EMODnet) über Lebensräume am Meeresboden liefert harmonisierte Informationen über die räumliche Verteilung von Lebensräumen am Meeresboden in den europäischen Meeren. Zur Erstellung seines Dashboards hat der Rechnungshof Daten über Küstenfeuchtgebiete in europäischen Gewässern ("Coastal Wetlands in European waters") und über die Abdeckung durch Makroalgenteppiche (eine entscheidende Meeresvariable) in Europa ("Macroalgal Canopy Cover (Essential Ocean Variable) in Europe") extrahiert. Diese Datensätze liefern explizite Geodaten zu ausgewählten Küsten- und Meereslebensräumen, die als Grundlage für die vom Rechnungshof vorgenommene Bewertung der Lebensraumverteilung innerhalb der europäischen Meere verwendet wurden.
Quelle	Seabed Habitats | European Marine Observation and Data Network (EMODnet)
Lizenz	CC BY 4.0
Verfügbares Format	Vektordaten (SHP, GeoPackage)
Zeitpunkt des Datenabrufs	Juni 2026

Der Rechnungshof hat Geodaten über Küstenfeuchtgebiete in europäischen Gewässern ("Coastal Wetlands in European waters") und über die Abdeckung durch Makroalgenteppiche (eine entscheidende Meeresvariable) in Europa ("Macroalgal Canopy Cover (Essential Ocean Variable) in Europe") aus dem EMODnet-Datensatz über Lebensräume am Meeresboden extrahiert. Er filterte die extrahierten Lebensraumschichten nach dem geografischen Umfang seiner Bewertung und nutzte sie als räumliche Referenzschichten. Der Rechnungshof überlagerte diese Lebensraumdaten mit Natura-2000-Gebieten und auf nationaler Ebene ausgewiesenen Meeresschutzgebieten, um Gebiete mit räumlicher Überschneidung zu ermitteln. Anschließend nutzte er die so gewonnenen Informationen, um die Lage der ausgewählten Lebensräume am Meeresboden im Verhältnis zu den Meeresschutzgebieten innerhalb des Bewertungsbereichs darzustellen.

Anhang IV – Liste der Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
1	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.1	Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 der Kommission	11,609
2	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-10		1,596
3	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-11		1,994
4	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-12		4,070
5	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-13		1,249
6	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-14		2,750
7	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-15		0,579
8	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-16		0,741
9	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-17		6,869
10	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-18		5,242
11	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-19		1,823
12	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-2		2,008
13	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-20		2,065
14	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-21		1,842
15	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-22		0,210
16	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-23		4,655
17	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-24		2,665
18	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-25		4,179
19	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-26		14,864
20	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-27		3,857
21	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-28		8,331
22	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-3		1,108
23	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-4		9,406
24	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-5		9,123
25	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-6		0,991
26	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-7		2,671

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
27	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-8		18,407
28	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.10-9		15,862
29	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.2		8,654
30	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.3		3,389
31	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.4		7,361
32	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.5		5,634
33	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.6		10,661
34	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.7		6,672
35	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.8-1		195,428
36	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.8-2		3,074
37	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.8-3		6,372
38	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-1		2,868
39	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-10		21,445
40	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-12		1,845
41	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-13		5,975
42	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-14		5,038
43	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-15		18,938
44	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-16		12,369
45	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-17		16,121
46	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-18		35,733
47	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-19		1,523
48	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-2		2,163
49	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-21		7,972
50	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-22		11,371
51	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-23		2,934
52	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-24		1,064
53	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-25		1,214
54	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-26		0,371
55	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-27		0,620

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
56	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-28		0,615
57	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-29		11,448
58	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-3		0,347
59	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-30		9,999
60	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-33		21,723
61	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-34		4,860
62	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-35		15,663
63	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-4		0,839
64	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-5		3,802
65	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-6		3,532
66	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-7		0,901
67	BALTIC_SEA_MPA_AREA_1.9-8		22,094
68	BALTIC_SEA_MPA_AREA_2.1		184,970
69	BALTIC_SEA_MPA_AREA_2.2		78,047
70	BALTIC_SEA_MPA_AREA_2.3		87,349
71	BALTIC_SEA_MPA_AREA_2.4		234,965
72	BALTIC_SEA_MPA_AREA_2.5		609,178
73	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.1	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission (Anhang I)	5,912
74	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.2		70,415
75	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.3		27,801
76	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.4		25,925
77	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.5a		36,669
78	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.5b		13,372
79	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.6a		4,533
80	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.6b		19,679
81	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.6c		108,542
82	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.6d		7,213
83	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.6e		98,051
84	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.7a		1,969

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
85	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.7b		3,252
86	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.7c		11,454
87	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.7d		38,254
88	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8a		22,677
89	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8b		10,414
90	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8c		2,087
91	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8d		7,853
92	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8e		2,886
93	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8f		3,321
94	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8g		12,879
95	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8h		0,641
96	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8i		2,812
97	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8j		0,433
98	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.8k		2,814
99	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9a		167,378
100	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9b		4,283
101	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9c1		3,080
102	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9c2		5,721
103	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9d1		2,836
104	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9d2		57,157
105	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9d3		2,666
106	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9e		76,757
107	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.9f		270,000
108	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.1	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission (Anhang II)	0,948
109	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.10		5,620
110	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.11		7,278
111	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.12		1,166
112	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.13		0,420
113	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.14		1,823

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
114	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.15		6,635
115	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.16		1,284
116	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.17		3,016
117	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.18		1,589
118	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.19		1,543
119	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.2		6,225
120	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.20		1,637
121	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.21		242,925
122	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.22		0,449
123	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23a		0,473
124	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23b		0,571
125	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23c		0,204
126	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23d		0,203
127	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23e		0,203
128	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23f		0,969
129	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23g		1,241
130	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23h		0,795
131	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23i		0,825
132	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.23j		0,806
133	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24a		0,418
134	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24b		0,207
135	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24c		0,255
136	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24d		0,216
137	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24e		0,442
138	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24f		0,213
139	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24g		0,202
140	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24h		0,203
141	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24i		0,207
142	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24j		0,211

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
143	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24k		0,194
144	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24l		0,685
145	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24m		0,193
146	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24n		0,279
147	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.24o		0,427
148	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.25		47,378
149	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.26		62,977
150	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.27		79,552
151	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.3		2,337
152	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.4		2,250
153	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.5		8,335
154	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.6		19,619
155	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.7		6,827
156	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.8		3,999
157	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.9		3,472
158	NORTH_SEA_MPA_AREA_3.1	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission (Anhang IV)	70,985
159	NORTH_SEA_MPA_AREA_3.2		74,797
160	NORTH_SEA_MPA_AREA_3.3		104,917
161	NORTH_SEA_MPA_AREA_3.4		6,891
162	NORTH_SEA_MPA_AREA_AIS_1.2	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission (Anhang V)	960,364
163	NORTH_SEA_MPA_AREA_AIS_1.3		427,383
164	NORTH_SEA_MPA_AREA_AIS_1.4		866,543
165	NORTH_SEA_MPA_AREA_AIS_2		3 532,319
166	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.10aa _Sylt_Outer_Reef	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission, geändert durch die Verordnung 2023/340	653,284
167	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.10ab _Sylt_Outer_Reef		2 772,082
168	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.10bc _Sylt_Outer_Reef		324,119
169	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.10bd _Sylt_Outer_Reef		534,946

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
170	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.11 _Borkum_Reef_Ground		621,474
171	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.12a _Cleaver_Bank		113,943
172	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.12b _Cleaver_Bank		294,377
173	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.12c _Cleaver_Bank		178,126
174	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.12d _Cleaver_Bank		102,117
175	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.13a _Frisian_Front		399,914
176	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.13b _Frisian_Front		599,831
177	NORTH_SEA_MPA_AREA_1.13c _Central_Oyster_Grounds		999,030
178	NORTH_SEA_MPA_AREA_2.28 _Amrum_BankSylt_Outer_Reef		48,049
179	NORTH_SEA_MPA_AREA_1_14	Delegierte Verordnung (EU) 2017/118 der Kommission, geändert durch die Verordnung 2025/2191	1 157,376
180	NORTH_SEA_MPA_AREA_1_15		1 099,257
181	BALTIC_SEA_ODERBANK	Verordnung (EU) 2019/1241 (Anhang VIII, Teil C, Punkt 1)	512,992
182	NORTH_SEA_PLAICE_BOX	Verordnung (EU) 2019/1241 (Anhang V, Teil C, Punkt 2.1), geändert durch die Verordnung 2021/1160	45 458,537
183	NORTH_SEA_RABARBEREN	Verordnung (EU) 2025/202 des Rates (Anhang IV)	36,842
184	NORTH_SEA_REVET		195,490
185	NORTH_SEA_WEST_BANK		41,859
186	WW_VME_41		83,656
187	WW_VME_42		1 085,504

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
188	WW_VME_43	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 der Kommission (Anhang II)	167,151
189	WW_VME_44		124,890
190	WW_VME_45		82,861
191	WW_VME_46		82,787
192	WW_VME_47		239,319
193	WW_VME_48		30,780
194	WW_VME_49		286,726
195	WW_VME_5		198,312
196	WW_VME_50		225,393
197	WW_VME_51		347,545
198	WW_VME_52		163,054
199	WW_VME_53		78,560
200	WW_VME_54		77,471
201	WW_VME_55		77,052
202	WW_VME_56		77,978
203	WW_VME_57		1 140,445
204	WW_VME_58		76,944
205	WW_VME_59		133,129
206	WW_VME_6		99,078
207	WW_VME_60		76,045
208	WW_VME_61		75,960
209	WW_VME_62		268,337
210	WW_VME_63		76,377
211	WW_VME_64		76,377
212	WW_VME_65		76,039
213	WW_VME_66		345,535
214	WW_VME_67		73,901
215	WW_VME_68		110,677
216	WW_VME_69		127,592

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
217	WW_VME_7		148,739
218	WW_VME_70		382,549
219	WW_VME_71		73,533
220	WW_VME_72		73,100
221	WW_VME_73		199,025
222	WW_VME_74		553,484
223	WW_VME_75		71,727
224	WW_VME_76		71,200
225	WW_VME_77		619,981
226	WW_VME_78		333,527
227	WW_VME_79		140,633
228	WW_VME_8		99,138
229	WW_VME_80		122,209
230	WW_VME_81		432,225
231	WW_VME_82		257,928
232	WW_VME_83		69,967
233	WW_VME_84		122,351
234	WW_VME_85_part_1		46,072
235	WW_VME_85_part_2		1,428
236	WW_VME_85_part_3		532,666
237	WW_VME_85_part_4		0,161
238	WW_VME_85_part_5		233,072
239	WW_VME_85_part_6		0,454
240	WW_VME_85_part_7		244,954
241	WW_VME_85_part_8		21,333
242	WW_VME_86		120,959
243	WW_VME_87		25,598
244	WW_VME_9		618,854
245	WW_VME_1		399,076

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
246	WW_VME_10		248,381
247	WW_VME_11		296,841
248	WW_VME_12		148,579
249	WW_VME_13		97,659
250	WW_VME_14		94,030
251	WW_VME_15		139,058
252	WW_VME_16		89,457
253	WW_VME_17		89,577
254	WW_VME_18		90,554
255	WW_VME_19		88,642
256	WW_VME_2		99,705
257	WW_VME_20		89,163
258	WW_VME_21		88,941
259	WW_VME_22		89,830
260	WW_VME_23		178,098
261	WW_VME_24		87,968
262	WW_VME_25		88,938
263	WW_VME_26		88,836
264	WW_VME_27		131,344
265	WW_VME_28		155,424
266	WW_VME_29		88,715
267	WW_VME_3		174,437
268	WW_VME_30		86,578
269	WW_VME_31		86,452
270	WW_VME_32		129,219
271	WW_VME_33		85,682
272	WW_VME_34		85,528
273	WW_VME_35		233,181
274	WW_VME_36		84,204

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
275	WW_VME_37		210,193
276	WW_VME_38		125,885
277	WW_VME_39		83,814
278	WW_VME_4		198,593
279	WW_VME_40		167,467
280	WW_HAKE_01	Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a)	49 293,570
281	WW_HAKE_02	Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b)	31 511,144
282	GFCM_FRA_VME.AREA_RESTRICTED.GFCM_VME_CLOS_3	Empfehlung GFCM/30/2006/3, 1a	976,348
283	GFCM_FRA_VME.AREA_RESTRICTED.GFCM_VME_CLOS_2	Empfehlung GFCM/30/2006/3, 1c	9 937,753
284	GFCM_FRA_OTHER.FISH_HAB.GFCM_OTHER_FISH_HAB_6	Empfehlung GFCM/42/2018/5 (Anhang II)	613,147
285	GFCM_FRA_OTHER.FISH_HAB.GFCM_OTHER_FISH_HAB_7		616,134
286	GFCM_FRA_OTHER.FISH_HAB.GFCM_OTHER_FISH_HAB_8		469,002
287	GFCM_FRA_VME.AREA_RESTRICTED.GFCM_VME_CLOS_4_part_1	Empfehlung GFCM/46/2023/1 (Anhang I)	44,946
288	GFCM_FRA_OTRANTO_CHANNEL_CORE	Empfehlung GFCM/47/2024/6 (Anhang I)	878,579
289	WW_BELGICA_MOUND_PROVINCE	Verordnung (EU) 2019/1241 (Anhang II, Teil A, Punkt 1)	416,835
290	WW_HOVLAND_MOUND_PROVINCE		1 088,289
291	WW_NW_PORCUPINE_BANK_I		356,640
292	WW_NW_PORCUPINE_BANK_II		287,507
293	WW_SW_PORCUPINE_BANK		329,264

Nummer	Name des Gebiets mit Fangbeschränkungen	Rechtsgrundlage	Größe (km^2)
294	WW_EL_CACHUCHO	Verordnung (EU) 2019/1241 (Anhang II, Teil B, Punkt 1)	2 350,595
295	WW_MADEIRA_CANARY_ISLANDS	Verordnung (EU) 2019/1241 (Anhang II, Teil B, Punkt 2)	553 067,902
296	WW_AZORES	Verordnung (EU) 2019/1241 (Anhang II, Teil B, Punkt 3)	531 502,939

Hinweis:
Die vom Europäischen Rechnungshof für die Zwecke dieses Berichts verwendeten (nicht erschöpfenden) Daten wurden im März 2026 von der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) in Form räumlicher Polygone zur Abgrenzung von Gebieten mit Fangbeschränkungen bereitgestellt. Für jedes Polygon wurde die jeweilige Rechtsgrundlage angegeben, darunter EU-Verordnungen und Empfehlungen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM).
Angaben zur Fläche der einzelnen Gebiete mit Fangbeschränkungen: Da sich einige Gebiete geografisch überschneiden, entspricht die Summe dieser Gebiete nicht der Gesamtfläche.
Die Gesamtfläche ohne die sich überschneidenden Flächen stellt sich wie folgt dar:

- Die Gesamtfläche der Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen (Kategorien 1 bis 3) beläuft sich auf 1 259 288,11 km^2.
- Die Gesamtfläche der Natura-2000-Gebiete belief sich im Jahr 2024 (ohne interne Überschneidungen) auf 525 853,29 km^2.
- Die Gesamtfläche der Natura-2000-Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen (Kategorien 1 bis 3) beläuft sich auf 79 670,24 km^2.

Somit lässt sich der Anteil aller Natura-2000-Gebiete, bei denen es sich um Gebiete mit ständigen Fangbeschränkungen handelt (Kategorien 1 bis 3), wie folgt berechnen: 79 670,24 / 525 853,29 = 15,15 %.

Anhang V – EU-Finanzierung

01 **LIFE-Programm:** Für den Zeitraum 2021–2027 ermittelte der Rechnungshof 18 Projekte im Zusammenhang mit Meeresschutzgebieten, die in neun Mitgliedstaaten durchgeführt wurden und deren Projektkosten sich auf insgesamt 272 Millionen Euro beliefen; 150 Millionen Euro stammten aus EU-Mitteln. Für den Zeitraum 2014–2020 ermittelte der Rechnungshof 20 weitere einschlägige laufende Projekte in acht Mitgliedstaaten, auf die insgesamt 138 Millionen Euro der Projektkosten entfallen; 79 Millionen Euro stammten aus EU-Mitteln. Die Kommission hat vorgeschlagen, das LIFE-Programm ab 2028 in den neuen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zu integrieren.

02 **Fonds der Kohäsionspolitik:** Der Rechnungshof ermittelte 16 Projekte im Zusammenhang mit Meeresschutzgebieten für den Zeitraum von 2021 bis 2025, deren Projektkosten sich auf insgesamt 22,5 Millionen Euro beliefen, einschließlich 18,2 Millionen Euro an EU-Mitteln.

03 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF):** 25 Mitgliedstaaten haben in ihren nationalen Programmen Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels 1.6 ("Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme") zugewiesen, zu dem auch die Unterstützung von Meeresschutzgebieten gehört.

Die Gesamtzuweisung der EU im Rahmen des spezifischen Ziels 1.6 des EMFAF beläuft sich auf 377 Millionen Euro, davon

- 108 Millionen Euro für Interventionen der Kategorie 6, die die Ausweisung, Einrichtung und Überwachung von Meeresschutzgebieten, einschließlich Natura 2000, betrifft;

- 255 Millionen Euro für Interventionen der Kategorie 1 zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, wobei diese Maßnahmen einen allgemeineren Beitrag zum Meeresschutz leisten.

Förderung für die Einrichtung und Überwachung von Meeresschutzgebieten, einschließlich Natura 2000 (Interventionen der Kategorie 6), wird auch im Rahmen anderer spezifischer Ziele zugewiesen. Weitere 10 Millionen Euro wurden bisher für Interventionen der Kategorie 6 bereitgestellt, hauptsächlich im Rahmen des spezifischen Ziels 2.1 "Nachhaltige Aquakultur" (weitere Informationen sind der Open data platform zu entnehmen).

04 **Forschung und Innovation:** Projekte, die im Rahmen von Horizont Europa finanziert werden, einschließlich Initiativen für European Blue Parks (europäische "Blaue Parks"), zielen darauf ab, die wissenschaftliche Grundlage für den Meeresschutz zu verbessern. Diese Projekte mit einem Gesamtbudget von rund 62,4 Millionen Euro für sechs Mitgliedstaaten konzentrieren sich auf Tätigkeiten wie die Ermittlung von Gebieten, die für einen strengen Schutz geeignet sind, die Analyse der ökologischen Vernetzung zwischen Meeresschutzgebieten und die Entwicklung von Instrumenten für die maritime Raumplanung.

Anhang VI – Methode zur Bewertung der Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten unter Verwendung von METT-4

01 Meeresschutzgebiete unterscheiden sich in ihrem geografischen Umfang, ihren Rechtsrahmen und ihren Erhaltungszielen. Um die Effektivität der Bewirtschaftung objektiv zu bewerten, hat der Rechnungshof eine angepasste Version des von der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur entwickelten Instruments zur Überwachung der Effektivität der Bewirtschaftung (METT-4) verwendet.

02 METT-4 ist ein standardisierter Bewertungsrahmen in Form einer Umfrage (Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten), der sich auf den Bewirtschaftungszyklus der Weltkommission für Schutzgebiete der IUCN stützt und dazu dient, die operative Gesundheit eines Schutzgebiets zu messen. Das Instrument kann für alle Arten von Schutzgebieten, auch für terrestrische Schutzgebiete, eingesetzt werden. Daher hat der Rechnungshof die Fragen ausgelassen, die auf den Meereskontext nicht zutreffen. Die vollständige Liste der Fragen, die für diese Prüfung verwendet wurden, ist nachstehend aufgeführt.

Bewertungsbereich	Frage
1. Rechtsstatus	Hat das Schutzgebiet Rechtspersönlichkeit oder wurde es mithilfe anderer wirksamer Mittel (IUCN: "other effective means") eingerichtet?
2. Ziele	Erfolgt die Bewirtschaftung im Einklang mit festgelegten Zielen?
3. Vorschriften/ Kontrollen	Gibt es geeignete Vorschriften/Kontrollen betreffend die Nutzung der Land- und Wasserflächen sowie die dort stattfindenden Aktivitäten (wie Fischfang, Meeresbergbau, Tourismus)?
4. Planung der Nutzung der Land- und Wasserflächen	Wird das Schutzgebiet bei der Planung der Nutzung von Land- und Wasserflächen außerhalb des Schutzgebiets berücksichtigt und trägt diese Planung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bei?
5. Gestaltung	Hat das Schutzgebiet die richtige Größe und Form, um Arten, Lebensräume, ökologische Prozesse und Wassereinzugsgebiete von zentraler Bedeutung für den Naturschutz zu schützen?

Bewertungsbereich	Frage
6. Markierung der Grenzen	Ist die Grenze bekannt und markiert?
7. Bewirtschaftungs-planung	Gibt es einen Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Dokument, und wird dieser/dieses umgesetzt?
8. Regulärer Arbeitsplan	Gibt es einen regulären Arbeitsplan und wird dieser umgesetzt?
9. Bestandsaufnahme der Ressourcen	Verfügen Sie über genügend Informationen, um das Gebiet zu bewirtschaften?
10. Bedienstete	Gibt es genügend Personal für die Bewirtschaftung des Schutzgebiets?
11. Kenntnisse und Fähigkeiten	Verfügen die an der Bewirtschaftung des Schutzgebiets beteiligten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten?
12. Derzeitiges Budget	Reicht das derzeitige Budget aus?
14. Haushaltsführung	Wird das Budget so verwaltet, dass eine effektive Verwaltung des Schutzgebiets gewährleistet ist?
15. Ausrüstung	Sind die Ausrüstung und die Einrichtungen dem Bewirtschaftungsbedarf angemessen?
16. Rechtsdurchsetzung	Können die Mitarbeiter (d. h. diejenigen, die für die Bewirtschaftung des Gebiets verantwortlich sind) die Gesetze und Vorschriften betreffend Schutzgebiete durchsetzen?
17. Schutz	Sind Systeme (z. B. Kontrollrunden, Genehmigungen, Informationsbeschaffung usw.) vorhanden, um den Zugang zum Schutzgebiet und die Nutzung der Ressourcen dort zu kontrollieren?
19. Forschung	Gibt es ein Programm für Erhebungen und Forschungsarbeiten betreffend die Bewirtschaftung?
20. Überwachung/ Evaluierung	Werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen regelmäßig überwacht, evaluiert und angepasst?
21. Bewirtschaftung der Ressourcen	Findet eine aktive Bewirtschaftung der Ressourcen statt?
22. Klimawandel	Wird das Schutzgebiet bewusst so bewirtschaftet, dass es sich an den Klimawandel anpasst?
23. CO_2-Abscheidung	Wird das Schutzgebiet bewusst so bewirtschaftet, dass ein Kohlenstoffverlust verhindert und die weitere CO_2-Abscheidung gefördert wird?

Bewertungsbereich	Frage
24. Ökosystem-leistungen	Wird bei der Bewirtschaftung die Erbringung von Ökosystemleistungen berücksichtigt?
25. Bildung/ Sensibilisierung	Gibt es ein geplantes Bildungs- und Sensibilisierungsprogramm, das auf die Ziele und den Bedarf abgestimmt ist?
26. Öffentliche und gewerbliche Nachbarn	Gibt es eine Zusammenarbeit mit benachbarten öffentlichen und gewerblichen Nutzern von Land und Wasser?
27. Kommerzielle Tourismusunternehmen	Tragen kommerzielle Tourismusunternehmen zur Bewirtschaftung von Schutzgebieten bei?
28. Gebühren	Wenn Gebühren (z. B. Eintrittsgelder oder Bußgelder) erhoben werden, kommen diese dann der Bewirtschaftung des Schutzgebiets zugute?
29. Besuchereinrichtungen	Sind die Einrichtungen und Dienstleistungen für Besucher angemessen?
31. Lokale Gemeinschaften	Haben die lokalen Gemeinschaften, die im Schutzgebiet oder in dessen Nähe leben, Einfluss auf die Bewirtschaftungsentscheidungen?
32. Einkommensmöglichkeiten	Bietet das Schutzgebiet den Menschen in den lokalen Gemeinschaften nachhaltige Einkommensmöglichkeiten?
33. Bedrohungen	Werden die Bedrohungen der wichtigsten Naturschutzwerte des Schutzgebiets wirksam bekämpft?
34. Konnektivität (Vernetzung)	Wurden die Anforderungen an die funktionale Konnektivität bewertet und umgesetzt?
37. Erhaltungszustand der Arten	Hat sich der Zustand der Hauptindikatorarten in den letzten fünf Jahren verändert?
38. Erhaltungszustand der Lebensräume	Hat sich der Zustand der Lebensräume in den letzten fünf Jahren verändert?

Quelle: Management Effectiveness Tracking Tool (METT-4).

03 Für die Zwecke dieser Prüfung wählte der Rechnungshof 45 Meeresschutzgebiete (siehe ***Anhang II***) in drei Mitgliedstaaten (insgesamt 15 je Mitgliedstaat) aus und forderte ihre Leiter auf, einschlägige Informationen mit Stand von 2025 vorzulegen. Für zehn der 15 ausgewählten Meeresschutzgebiete in Irland konnten jedoch keine Informationen vorgelegt werden, sodass die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs in diesem Bericht auf 35 Antworten beruhten, d. h. Antworten von 77 % aller Leiter der Schutzgebiete.

04 Im Rahmen der METT-Methodik wird für jede Frage ein Punktesystem von 0 bis 3 verwendet. Um die Ergebnisse jedoch mühelos interpretieren zu können, hat der Rechnungshof die Zählmethode vereinfacht. Er zählte Antworten, anstatt Punkte zu vergeben. Jede METT-4-Frage bietet den Leitern der Schutzgebiete vier spezifische Optionen zur Beschreibung ihrer Situation, von der Nichtumsetzung bis zur vollständigen Umsetzung. Der Rechnungshof berechnete Prozentsätze, indem er alle von Schutzgebietsleitern auf jede Frage gegebenen Antworten zählte und diese Zahl durch die Gesamtzahl der Fragebögen (35 Antworten) dividierte. Dieser Ansatz vermeidet die Vermischung verschiedener Punktzahlen und zeigt die häufigsten Probleme in einer Weise auf, die die Interpretation erleichtert.

05 Das angepasste METT-4-Tool lieferte zwar wertvolle Erkenntnisse, die Bewertung unterliegt jedoch gewissen Einschränkungen. Erstens besteht aufgrund der Tatsache, dass die Fragebögen auf Selbstauskünften von Meeresschutzgebietsleitern beruhen, das inhärente Risiko einer Verzerrung durch Selbstauskünfte. Zweitens gab es in bestimmten Regionen Datenlücken, insbesondere in Irland, von wo zehn erwartete Antworten nicht eingingen. Soweit möglich, wurden die Antworten durch die Ergebnisse der Befragungen bestätigt, die der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfbesuche durchführte.

06 Eine Extrapolation dieser Prozentsätze auf die gesamte EU ist aufgrund des geringen Umfangs der endgültigen Stichprobe nicht möglich. Von 45 Meeresschutzgebieten in der Stichprobe wurden 30 nach einem auf *Monetary Unit Sampling* beruhenden Stichprobenverfahren ausgewählt, das dadurch angepasst wurde, dass monetäre Werte durch Flächenparameter ersetzt wurden. Folglich beruhen die so ermittelten Prozentsätze auf einer nach Flächen gewichteten Stichprobe und stellen keine statistische Hochrechnung auf alle europäischen Meeresschutzgebiete dar.

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
EUA	Europäische Umweltagentur
IUCN	*International Union for Conservation of Nature* (Internationale Union für die Erhaltung der Natur)
METT	*Management Effectiveness Tracking Tool* (Instrument zur Überwachung der Effektivität der Bewirtschaftung)
MSRR	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Ausschließliche Wirtschaftszone	Meeresgebiet unmittelbar außerhalb der Hoheitsgewässer eines Küstenstaats, in dem dieser Staat gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen bestimmte Rechte und Pflichten hat.
Befischungsdruck	Auswirkungen der Fischerei auf die Fischbestände und Ökosysteme.
Beifang	Unbeabsichtigter Fang von Organismen, die nicht gezielt befischt werden.
Beobachtbarer Fischereiaufwand	Zeit, die ein Schiff vermutlich für die Fischerei aufwendet, geschätzt anhand seiner Bewegungsmuster auf der Grundlage von Schiffsverfolgungsdaten.
Bewertungsbereich der Meeresschutzgebiete	Meeresgewässer um einen EU-Mitgliedstaat, dessen äußere Abgrenzung 200 Seemeilen von der Küste entfernt ist oder in gleichem Abstand zu einem benachbarten EU-Mitgliedstaat liegt oder eine in einem vereinbarten Vertrag festgelegte Grenze darstellt.
Fischereiaufwand	Messgröße für die fischereiliche Tätigkeit, bei der die Kapazität eines Fischereifahrzeugs oder einer Fischereiflotte und die Anzahl der Fangtage berücksichtigt werden.
Meeresschutzgebiet	Meeresgebiet, das per Gesetz oder anderweitig ausgewiesen wurde, um die biologische Vielfalt, die natürlichen Ressourcen und die Stätten des kulturellen Erbes zu schützen und zu erhalten.
Regionales Meeresübereinkommen	Internationales Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt in den Meeresregionen der EU.
Rückwürfe	Fänge, die ins Meer zurückgeworfen werden. Diese Praxis ist nach EU-Recht mit wenigen Ausnahmen verboten.
Streng geschütztes Gebiet	Gebiet, in dem alle Tätigkeiten, bei denen eine Entnahme stattfindet (wie Fischfang, Bergbau oder Baggerarbeiten), verboten sind, damit sich die Meeresökosysteme erholen können.

Antworten der Kommission

https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-25

Zeitschiene

https://www.eca.europa.eu/de/publications/SR-2026-25

Prüfungsteam

Die Sonderberichte des Rechnungshofs enthalten die Ergebnisse seiner Prüfungen zu Politikbereichen und Programmen der Europäischen Union oder zu Fragen des Finanzmanagements in spezifischen Haushaltsbereichen. Bei der Auswahl und Gestaltung dieser Prüfungsaufgaben ist der Rechnungshof darauf bedacht, maximale Wirkung dadurch zu erzielen, dass er die Risiken für die Wirtschaftlichkeit oder Regelkonformität, die Höhe der betreffenden Einnahmen oder Ausgaben und künftige Entwicklungen sowie das politische und öffentliche Interesse abwägt.

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde von Prüfungskammer I "Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" unter Vorsitz von Joëlle Elvinger, Mitglied des Rechnungshofs, durchgeführt. Die Prüfung stand unter der Leitung von Iliana Ivanova, Mitglied des Rechnungshofs. Frau Ivanova wurde unterstützt von ihrer Kabinettchefin Mariana Hristcheva und der Attachée Mariya Byalkova, dem Leitenden Manager Emmanuel Rauch und dem Aufgabenleiter Rafał Czarnecki. Zum Prüfungsteam gehörten außerdem Kim Hublé, Zuzana Gullová, Monika Dedičová, Alina Tereszkiewicz und Torgny Karlsson. Stamatis Kalogirou, Anthony Pantelis, Fotios Polyzos und Iveta Toleikyte leisteten Unterstützung im Zusammenhang mit dem Datenmaterial. Jennifer Schofield, Zoe Dennis und Laura Mcmillan leisteten sprachliche Unterstützung. Alexandra Mazilu leistete Unterstützung bei der grafischen Gestaltung. Frédérique Hussenet leistete Unterstützung bei den Sekretariatstätigkeiten.



Von links nach rechts: Monika Dedičová, Mariana Hristcheva, Alexandra Mazilu, Emmanuel Rauch, Torgny Karlsson, Iliana Ivanova, Rafał Czarnecki, Stamatis Kalogirou, Anthony Pantelis, Mariya Byalkova, Fotios Polyzos, Alina Tereszkiewicz und Iveta Toleikyte.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Titelbild: © xbrchx / stock.adobe.com.

Abbildungen 1, 2, 6 und Abbildung in Kasten 3: © 2026 Mapbox, © OpenStreetMap.

Foto in Kasten 7: © Aron Hejdström, Provinzialregierung Gotland.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof diesbezüglich keinerlei Kontrolle hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Europäischen Rechnungshofs

Das Logo des Rechnungshofs darf nicht ohne dessen vorherige Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-8413-8	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/5394435	QJ-01-26-048-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-8414-5	ISSN 1977-5644	doi:10.2865/4599747	QJ-01-26-048-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 25/2026 "Meeresschutzgebiete: Ausweisung allein reicht für einen sinnvollen Schutz nicht aus", Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Der Zustand der Meere in der EU verschlechtert sich aufgrund des Klimawandels, der Umweltverschmutzung, der Fischerei und des Verlusts von Lebensräumen. Die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zielt darauf ab, 30 % der Meere der EU zu schützen, darunter 10 %, die unter strengem Schutz stehen sollen. Der Rechnungshof bewertete die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele sowie die Fragen, ob die Ausweisung von Schutzgebieten einen wirksamen Schutz gewährleistet und wie eine Balance zwischen ökologischen und sozioökonomischen Zielen hergestellt wird. Obwohl das Netz der Meeresschutzgebiete erweitert wurde, ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Ziele erreicht werden; an vielen Standorten fehlen Schutzmaßnahmen und die adaptive Bewirtschaftung ist oft schwach. Durch kürzlich verabschiedete EU-Rechtsvorschriften wird der Schwerpunkt vom passiven Schutz auf die aktive Wiederherstellung von Ökosystemen verlagert. Der Rechnungshof empfahl, das Netz zu erweitern, die Ausweisung von Schutzgebieten durch durchsetzbare Maßnahmen zu ergänzen, die Interessenträger stärker einzubeziehen und die adaptive Bewirtschaftung sowie die Überwachung zu verbessern.

Sonderbericht des Hofes gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors